

Schutzkonzept



Katholische Kindertagesstätte
St. Dominikus
Speyerer Straße 20

67376 Harthausen

06344/938668

kita.harthausen@bistum-speyer.de

Stand: Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	Seite 1
2. Bausteine unseres Institutionellen Schutzkonzeptes	Seite 2
2.1. Formen der Gewalt	Seite 2
2.2. Rechtliche Grundlagen	Seite 3
2.3. Unser Leitbild	Seite 6
2.4. Personalmanagement	Seite 7
2.5. Risikoanalyse	Seite 8
3. Sexualpädagogisches Konzept	Seite 13
4. Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte	Seite 15
5. Verhaltenskodex	Seite 16
6. Qualitätsmanagement	Seite 22
7. Intervention und Interventionsleitfaden	Seite 23
8. Beschwerdemanagementverfahren und Kinderrechte	Seite 24
9. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	Seite 25
10. Netzwerk- und Kooperationspartner/Hilfsangebote	Seite 26
11. Evaluierung und Weiterentwicklung	Seite 28
12. Quellenangaben	Seite 29
13. Anhang	Seite 30
- VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII	
- VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ¹ durch interne Ereignisse und Entwicklungen § 47 SGB VIII - strukturelle Mängel	
- VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch interne Ereignisse und Entwicklungen §47 SGB VIII - (sexualisierte) Gewalt	
- VA Beschwerden von Kindern/ FB Beschwerden von Kindern	
- Beauftragte Präventionskraft	
- Selbstauskunftserklärung	
- Hilfen für den Interventionsleitfaden mit Beobachtungsbogen	
- Teilnehmer beim Erstellen des ISK	

1. Einleitung

Der Schutz der Kinder ist für uns eine unverzichtbare Aufgabe in unserer Kindertagesstätte. Unsere Kindertagesstätte ist ein Ort für Kinder, an welchem Werte und Normen gelebt und erlebbar gemacht werden. Da uns diese kleinen Menschen anvertraut wurden, tragen wir eine große Verantwortung sowohl für ihr körperliches, geistiges als auch ihr seelisches Wohl. Daher haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dieser Schutz fordert verschiedene Maßnahmen. Dazu gehört zum einen die Grundhaltung eines jeden Mitarbeiters, welche von einem christlichen Menschenbild und von Achtsamkeit gegenüber allen Kindern geprägt ist. Kinder sind der Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Zu ihrem Wohle handeln wir.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haben Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind nicht akzeptabel. Unsere Aufgabe ist es, nach der UN-Kinderrechtskonvention, Kinder und Jugendliche vor Gefahren, die ihr Wohl beeinträchtigen, zu schützen und verlangt geeignete und vorbeugende Maßnahmen.

Ziel und Auftrag des Schutzkonzeptes für unsere Kita - Kinder ist, dass sie sich in unserer Einrichtung sicher fühlen können. Wir bieten Lebensräume an, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabung, ihre Beziehungsfähigkeiten und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können. Wir betreuen täglich Kinder und arbeiten mit ihnen intensiv zusammen. Die Kinder sind uns anvertraut, somit tragen wir eine große Verantwortung für ihr seelisches, körperliches und geistiges Wohl.

Dies kommt zum Ausdruck indem,

- wir ihnen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen begegnen
- wir auf ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten
- wir ihre Persönlichkeit stärken
- wir ihre Gefühle ernst nehmen und ihnen als Ansprechpartner für ihre Themen und Probleme zur Verfügung stehen
- wir achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen

Das hier beschriebene ISK-Konzept ist als Handreichung zu verstehen und soll die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter sensibilisieren. Durch die Erarbeitung des ISK befindet sich das Thema Kinderschutz immer wieder im Fokus der Einrichtung.

2. Bausteine unseres Institutionellen Schutzkonzeptes

2.1. Formen von Gewalt

Die Kindertagesstätte St. Dominikus hat das Ziel, alle Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt in unserer Kita zu schützen. In unserer täglichen Arbeit stehen daher nicht nur ausschließlich der Schutz vor psychischer und physischer Gewalt im Fokus, sondern auch der sexuelle Missbrauch und die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

In Folge möchten wir Ihnen eine Übersicht über die verschiedenen Formen von Gewalt geben.

Was ist physische Gewalt?

Die körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt genannt. Diese Form meint ein nach Außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung oder Verletzung eines Anderen zur Folge hat. Bei dieser Form wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten. (JuraForum, 2021)

Was ist psychische Gewalt?

Physische (= körperliche) Gewalt zielt auf den Körper des Opfers ab, psychische (auch: seelische, emotionale) Gewalt auf seine Gefühle und Gedanken, auf sein Innerstes, auf Kopf, Herz und Seele. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören oder verängstigen - und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 2020). Die psychische oder seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der Täter setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem es das Opfer bedroht oder beleidigt. Zur psychischen Gewalt zählen auch Stalking, Mobbing und Diskriminierungen.

Was ist sexueller Missbrauch?

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. (Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, o.D.)

Was bedeutet Aufsichtspflicht im Kindergarten?

Die Aufsichtspflicht sieht vor, dass den PFK`s anvertraute Personen kein Schaden erleiden z.B. ein Kind stürzt vom Klettergerüst. Andere Kinder, anderen Kindern keinen Schaden zufügen z.B. ein Kind schlägt ein anderes Kind mit einer Sandschaufel, wodurch das andere Kind verletzt wird. Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen. Darüber hinaus ist es ihre Pflicht, vorhersehbare Gefahren zu erkennen und die ihnen anvertrauten Personen vor eventuellen Schäden zu bewahren. (JuraForum, 2021)

2.2. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen bilden das Fundament unseres Kinderschutzkonzeptes:

- **Das Grundgesetz**
 - „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
 - „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“
- **Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**
 - „Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“
 - „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
- **Die UN-Kinderrechtskonvention** ist ein rechtlich bindendes Abkommen zum Schutz der Kinder. Sie stellt das umfassendste internationale Abkommen zum Schutz der Kinderrechte dar. Alle Mitgliedstaaten, die die Konvention unterzeichnet haben, sind dazu verpflichtet, durch Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt geschützt werden. Die Konvention umfasst 54 Artikel und wurde durch die UNICEF in zehn Kinder-Grundrechten zusammengefasst.
 - In Bezug auf unser Schutzkonzept sind **alle 54 Artikel** im alltäglichen Umgang mit Kindern und in der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt in jeder Form ausschlaggebend. In Folge dessen schützt unser Schutzkonzept sämtliche Rechte der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, dazu gehören auch die Beteiligungsrechte von Kindern!

- Das **Sozialgesetzbuch VIII (SGB)**

- **§45** regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung insbesondere, wenn **Absatz 2 Nummer 4** gewährleistet wird.
„Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“
- **§8a** beschreibt den gesetzlichen Schutzauftrag. Die beschriebenen Handlungsschritte beziehen sich auf die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen sowie Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.
§8b „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“
- **§47** „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.“
- **§ 72a** Persönliche Eignung
„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“
- **§72a** „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“

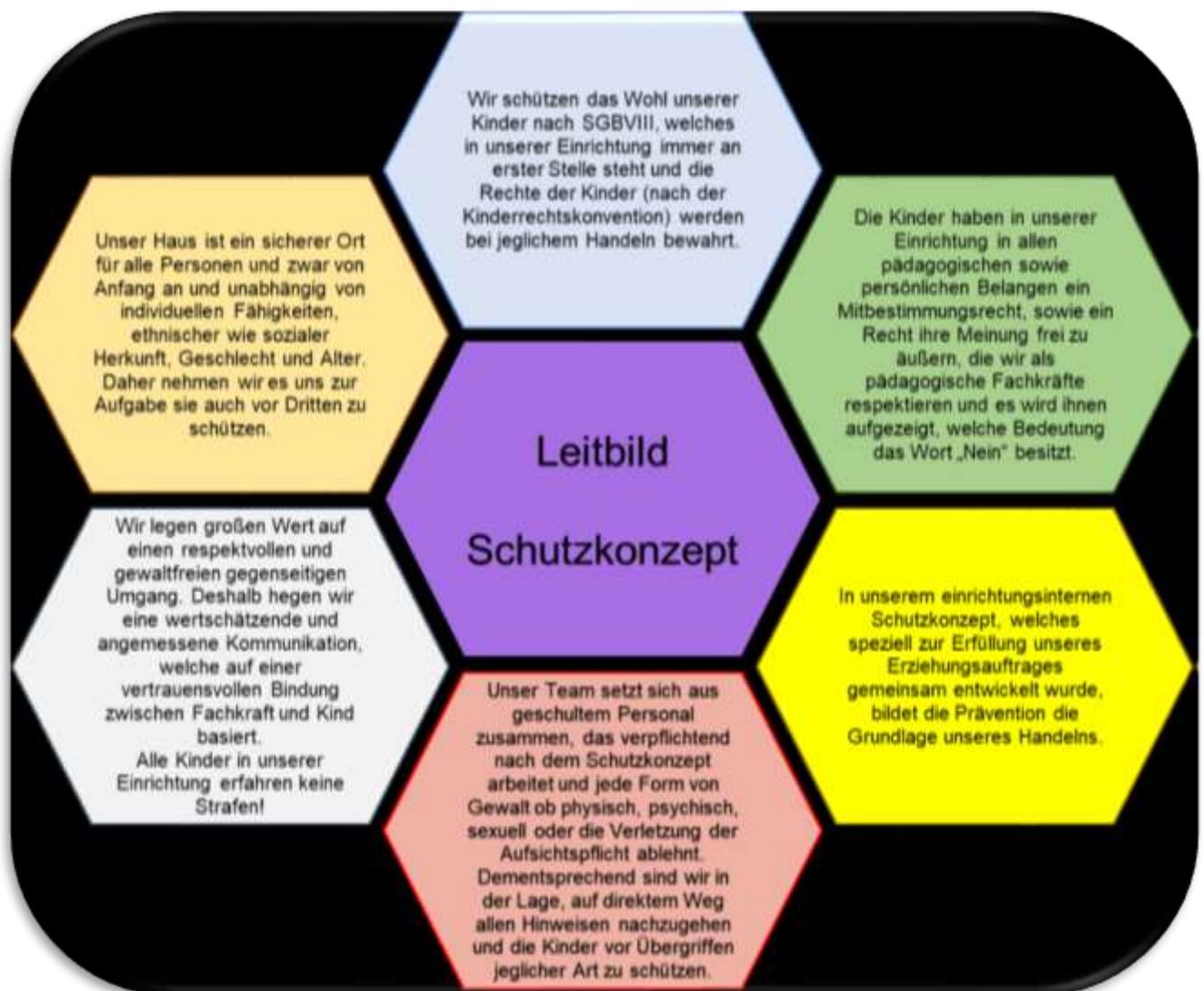
- **Das Kindertagesstätten Gesetz**

§3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen
„Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

- Die **Bildungs- und Erziehungsempfehlungen** für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz bilden eine vereinbarte Grundlage für die Kindertagesbetreuung in RLP. In Jahr 2010 knüpfte die Veröffentlichung der Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz hieran an und ist zum allgemein anerkannten Referenzrahmen für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Land geworden. Sie dient dazu, dass Bildungsprozesse in RLP mehr Transparenz und Verbindlichkeit erlangen.

2.3. Unser Leitbild - Schutzkonzept

Unser Leitbild bringt unser Selbstverständnis zum Thema Schutzkonzept und Gewalt auf den Punkt und zeigt Grundsätze, Werthaltungen und gemeinsame Ziele auf. Das Leitbild wird als unser Schutzauftrag verstanden werden und dient als Grundlage für den präventiven Schutz unserer Kita- Kinder.



2.4. Personalmanagement

Einen sehr wichtigen Beitrag zum Kinderschutz leisten alle in der Kita beschäftigten Mitarbeiter. Aus diesem Grund ist die Personaleinstellung sowie die Personalführung ein nicht unerhebliches Thema und liegt hauptsächlich in der Verantwortung unseres Trägers der Hl. Hildegard von Bingen.

2.4.1. Einstellungsverfahren

Steht eine Neueinstellung eines Mitarbeiters an, so wird dieser in einem Einstellungsverfahren durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses hin überprüft. Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) ist gewährleistet. Darüber hinaus bietet ein Bewerbungsgespräch nicht nur die Erfassung fachlicher Qualifikationen, sondern auch die Sicherstellung sozialer Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Kollegen. Für das Bewerbungsgespräch gibt es hierfür einen speziell ausgearbeiteten Gesprächsbogen mit entsprechenden Fragen aus unserem QM- Handbuch.

2.4.2 Einarbeitungsprozess/Mitarbeitergespräche

Neu eingestellte Mitarbeiter werden frühzeitig nach einem festgelegten Einarbeitungsplan eingearbeitet. Hierbei sind Bereiche wie Umgang bei Verdachtsfällen nach §8a, die Selbstverpflichtungserklärung wichtige Bestandteile der Einarbeitung. Die Selbstauskunftserklärung wird vom neuen Mitarbeiter unterschrieben und in der RV in der Personalakte aufbewahrt.

Das Schutzkonzept spiegelt sich sowohl in der Konzeption als auch in dem SpeQM-Handbuch der Kindertagesstätte wieder. Zum Einführungsgespräch erhalten alle neuen Mitarbeiter unser Schutzkonzept, mit dem sie sich in den ersten Tagen beschäftigen müssen. Somit ist dies ein fester Bestandteil unseres Einarbeitungsprozesses.

In der Anfangszeit erhalten die Mitarbeiter Orientierung und Struktur über Verfahrensabläufe und wichtige Haltungspunkte. Sie erfahren eine Kultur der Offenheit in Bezug auf Kritik, Austausch und Reflexion, sodass von Beginn an eine aktive Präventionsarbeit gewährleistet werden kann. Regelmäßig ist das Schutzkonzept ein fester Bestandteil an den Planungstagen oder bei Teamsitzungen in der Einrichtung. Es wird grundsätzlich von der Leitung initiiert, kann aber auch durch die Schutzbeauftragte unserer Einrichtung veranlasst werden. In Teamsitzungen/ Planungstagen nehmen wir es uns zur Aufgabe, das Konzept zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

2.4.3 Fort- und Weiterbildungen

Als Kindertagesstätte sind wir in besonderer Weise für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, nutzen wir regelmäßig bzw. anlassbezogen die Möglichkeit, unser Fachwissen und unsere Kompetenzen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen zu festigen und zu erweitern.

Fortbildungsthemen könnten sein:

- Partizipation von Kindern und Eltern, Umgang mit Beschwerden, Kinderschutz, Schutzauftrag, Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, etc.
- Elternabende/Elternveranstaltungen sind ein Bestandteil unserer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern. Hier werden in regelmäßigen Abständen zu diversen Themen Beratungs- und Informationsveranstaltungen durchgeführt.

2.5 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildet den Grundstock für die Entwicklung des einrichtungsspezifischen Institutionellen Schutzkonzeptes. Die Analyse stellt fest wo die Gefahrenstellen in einer Kita sein können, welche sexuelle Übergriffe ermöglichen oder sogar begünstigen können z.B. im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz. In Teamsitzungen und Planungstagen haben wir schon geprüft, welche schützende Punkte es bei uns schon gibt bzw. woran wir noch arbeiten müssen.

Gefährdungsbereiche in unseren Kita- Räumlichkeiten könnten sein:

- Schlafräum und Schlafsituation
- Toiletten und Waschräume
- Toilettengang und Wickelsituation
- Funktionsräume und Nebenräume
- Rollenspielecken z.B. Puppenecke, Schwarzlicht, Bällebad, Traumhöhle ...
- Räume im Raum z.B. Hochebene, Nischen, Verstecke, Höhlen...
- Außengelände z.B. Büsche und Sträucher, Verstecke hinter den Spielhäusern, Ecken....
- Ausflüge z.B. Spielplatz im Dorf
- Körperkontakt z.B. trösten, beglückwünschen, kuscheln, auf den Schoß nehmen

Abhilfe könnte geschaffen werden durch:

- **Schlafsituation:** ...eine Betreuerin im Raum ...eine weitere Kollegin im Nebenraum ...die Tür bleibt geöffnet ...Kinder bleiben weitgehend angezogen..... Ein Babyphone ist zusätzlich angeschaltet
- **Toiletten und Waschräume:** ...Waschraamtüren bleiben immer offen ...Kinder entscheiden, ob sie eine Begleitung beim Toilettengang wollen ... Kinder entscheiden von wem sie gewickelt werden möchten
- **Funktionsräume und Nebenräume:** Die PFK`s schauen regelmäßig alle Räume nach
- **Rollenspielecken:** ...die PFK`s sehen in regelmäßigen Abständen max. 10-15 Minuten vorbei
- **Räume im Raum:** Die PFK`s sehen in regelmäßigen Abständen max. 10-15 Minuten vorbei
- **Außengelände:** ...in gewissen Zeitabständen schauen sich die PFK`s dort um ...es sind immer mindestens zwei besser drei PFK`s im Hof
- **Ausflüge** z.B. Spielplatz ...Bei Ausflügen sind immer mindestens zwei besser drei PFK`s dabei
- **Körperkontakt:** ...wird nur mit Einverständnis des Kindes getätigt- nie zur Befriedigung eigener Bedürfnisse

In allen Bereichen ist klar kommuniziert, dass jederzeit unbeabsichtigt oder beabsichtigt Kontrollen durch Kolleginnen stattfinden können. Deshalb sind Räume nie abgeschlossen und die Türen sind geöffnet.

Wickelsituation

Die Kinder haben grundsätzlich die Wahl, welche der anwesenden PFK`s das Wickeln übernehmen soll. Wir nehmen uns Zeit und leben eine beziehungsvolle Pflege auf Augenhöhe. Das Wickeln findet in einem geschützten Rahmen statt, um die Intimsphäre der Kinder zu wahren. Die Wickelbereiche sind so gestaltet, dass sie teilweise eingesehen werden können (dreiviertelhohe Türen). Beim Wickeln können andere Kinder zusehen, sofern das zu wickelnde Kind einverstanden ist. Wir respektieren und schützen zu jeder Zeit die Entscheidungen der Kinder. Männliche Erzieher wickeln in unserem Haus keine Kinder.

Toilettengang

Die Kinder können den Toilettengang in einem privaten Rahmen absolvieren, deshalb gibt es in unserem Haus einzelne Toiletten, die durch Trennwände voneinander separiert sind.

Jede Toilette hat eine Tür mit Riegel (Speyerer Straße), damit die Kinder selbst entscheiden können, ob sie diesen Riegel schließen möchten oder nicht. Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang durch die PFK`s Hilfestellung gegeben. Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugsperson wird auch hier nach Möglichkeit berücksichtigt. Wir möchten nicht, dass sich Eltern in unseren Waschräumen aufhalten.

Schlafsituation

Die Schlafkinder haben im Schlafräum ihre fest zugeteilten Schlafplätze. Um eine angenehme Schlafsituation zu gestalten, wird der Raum ein wenig mit einem blickdichten Vorhang abgedunkelt. Die Kinder werden immer von den gleichen PFK`s zum Schlafen begleitet, diese ist so lange anwesend, bis jedes Kind zur Ruhe, zum Schlaf gefunden hat. Während des Schlafens sind immer pädagogische Fachkräfte im angrenzenden Nebenraum, damit jederzeit eine Person bei Bedarf für die Schlafkinder abrufbar ist. Ein Babyphone ist eingeschaltet.

Spaziergänge und Exkursionen

Bei Spaziergängen oder bei Exkursionen sind immer mindestens zwei, besser drei Fachkräfte anwesend. Aufgrund der besseren Überschaubarkeit wird bei jedem Ausflug die Anzahl der Kinder dokumentiert (Ausgehzetteln). Grundsätzlich laufen die Kinder immer zu zweit. Wir tragen zur besseren Sichtbarkeit immer Warnwesten. Auf Feldwegen dürfen die Kinder bis zu einem ausgemachten Fixpunkt alleine laufen. Die Sichtbarkeit zu den Kindern und PFK`s muss immer gegeben sein. Bei jedem Ausflug muss eine 1. Hilfe-Tasche, Notfallnummern und ein Handy mitgenommen werden, damit im Falle eines Unfalles die Eltern oder der Rettungsdienst verständigt werden kann (siehe *SpeQm FB 3.08.53*).

Ecken und Nischen

Rückzug ist ein wesentliches Bedürfnis von Kindern im Kita-Alltag. Gerade in unbeobachteten Situationen werden gegenseitige Lern- und Bildungsprozesse angeregt und gefestigt. Je älter Kinder werden, desto größer ist ihr Bedürfnis danach, sich zu verstecken und unbeobachtet zu sein. Solche Rückzugsmöglichkeiten bieten wir unseren Kita-Kindern, indem wir Ecken und Nischen innerhalb der Räumlichkeiten und im Außengelände schaffen und ermöglichen. Diese sind Nebenräume, Bällebad, Traumhöhle, Schwarzlicht, Nischen hinter der Rezeption, hinter dem Spielhaus im Garten usw. Im Hof steht eine PFK`s immer an der Ecke mit Sicht zur Hoftür (Fussballecke), so können wir

kontinuierlich alles im Blick behalten und achten darauf, dass keine fremden Personen die Kinder durch das Hoftor ansprechen.

Sprache

Wir alle sehen uns als Sprachvorbilder, es ist uns bewusst, dass Sprache auch eine gewisse Macht besitzt. Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehen sehr wertschätzend und empathisch damit um. Wir tolerieren keine abfälligen, sexuellen und abwertenden Worte innerhalb der Einrichtung und greifen direkt ein, wenn Mitarbeitende, Eltern oder andere Personen sprachliche Grenzen überschreiten. Wir nehmen uns Zeit für Gespräche mit Kindern und achten auf eine angemessene und kindgerechte Wortwahl. Wir nehmen Gesprächsinhalte von Grund auf ernst und werden Hinweisen direkt nachgehen und aufklären. In der Kita kann es vorkommen, dass Kinder mit Spitznamen oder Kosenamen in die Einrichtung kommen oder die sich mit der Zeit entwickeln. Wir benennen Kinder grundsätzlich bei ihrem richtigen Namen. Kosenamen „Schatzi“, „Sternchen“, „Hase“, „Maus“ usw. werden in unserer Einrichtung nicht benutzt.

Nähe und Distanz

Unsere Kita legt einen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit Kindern und Eltern. Dabei handeln die PFK` s immer bedürfnisorientiert und sind sich ihrer Verantwortung im Umgang mit Nähe und Distanz stets bewusst. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Die PFK` s reagieren empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder und hören den Kindern aktiv zu. Jedem Kind wird im Kita-Alltag so viel emotionale und körperliche Zuwendung entgegengebracht, wie das Kind für sich einfordert bzw. zulassen möchte. Im gegenseitigen Einverständnis kann zum Trösten das Kind auf den Schoß oder in den Arm genommen werden. Die Kinder entscheiden selbst, von wem sie die körperliche und emotionale Nähe annehmen. Wir sind stets bemüht, jedes Kind gleich wahrzunehmen, ohne einzelne Kinder gezielt zu bevorzugen oder gar hervorzuheben.

Aber auch die persönlichen Grenzen eines Mitarbeitenden sind von den Kindern zu berücksichtigen und zu akzeptieren. Sollten Kinder die persönliche Grenze einer Person z.B. Küssen, einfach auf den Schoß setzen, auf den Po hauen verletzen, so wird dies den Kindern klar signalisiert.

Wasserpumpenspaß/Matschanlage im Außengelände

In der Sommerzeit haben die Kinder die Möglichkeit sich bei uns im Hof an der Wasserpumpe eine „kühle Brise“ zu gönnen. Die Kita - Kinder tragen bei diesem Wasserspaß immer Badekleidung. Und zum Schutz vor der Sonne ein T-Shirt und eine Sonnenmütze. Die Kinder kommen eingecremt in die Kita bzw. die GZ - Kinder werden bei uns in der Kita eingecremt.

Eltern und andere Personen in der Einrichtung

Um zu gewährleisten, dass fremde Personen die Einrichtung nicht unerwünscht betreten, treffen wir verschiedene Maßnahmen.

Die Eingangstür der Kita wird nach der Bringzeit der Kinder so verschlossen, dass man die Einrichtung nur durch das Öffnen der Tür durch einen Mitarbeiter betreten kann. Diese Personen werden dann persönlich vom Personal begrüßt und der Grund des Besuches wird erfragt. Falls doch eine Person ungesehen die Einrichtung betritt oder sich eine für uns fremde Person in der Einrichtung befindet, wird die Person vom Personal umgehend angesprochen, evtl. wird sogar der Personalausweis verlangt.

Im Aufnahmegespräch erhalten die Eltern ein Formular, in dem sie alle abholberechtigten Personen eintragen müssen. Dieses Dokument wird regelmäßig von den Sorgeberechtigten aktualisiert. Sollte eine Person ein Kind abholen welche nicht in dem Formular aufgeführt ist, so muss ein Elternteil dies vorab schriftlich (via App, Email oder in Form eines dafür erstellen Dokumentes) ankündigen. Grundsätzlich werden alle in der Einrichtung befindlichen Personen begrüßt und verabschiedet.

Konsequenz statt Bestrafung

In unserer Einrichtung verurteilen wir Bestrafungen. Bei einer Konsequenz folgt auf eine nicht erwünschte Verhaltensweise der Kinder, ein Verbot oder gar ein Nein durch die PFK`s. Die Konsequenz ist abhängig vom vorangegangenen Fehlverhalten. Dadurch soll das Kind dazu gebracht werden, dieses Verhalten nicht mehr zu zeigen. Jedoch wissen wir, dass willkürliche Bestrafungen genau das Gegenteil bewirken und kann zu Machtkämpfen führen. Eine Konsequenz hingegen hat immer einen direkten Bezug zum Fehlverhalten des Kindes z.B. Bällebadverbot. Das Kind erfährt, dass sein Verhalten direkt Folgen für ihn und sein Umfeld hat. In unserer Einrichtung ist jegliche Form von Gewalt verboten. Dies bezieht sich sowohl auf körperliche als auch die verbale Gewalt. Anschreien und Drohungen sind für uns keine Lösungswege, um Konflikte oder Grenzüberschreitungen zu lösen.

3. Sexualpädagogisches Konzept

„Ein gesunder Geist lebt in einem gesunden Körper“

(Original aus dem Latein vom römischen Dichter Juvenal (60-140 n.Chr.))

Von Geburt an haben Kinder ein natürliches Interesse an ihrem eigenen Körper. Hier beginnt ihre Sexualität, ihre Bedürfnisse und Wünsche - ihre sexuelle Bildung. Dabei ist die kindliche Sexualität nicht mit der Sexualität der Erwachsenen gleichzusetzen. Das Kind ist von Anfang an neugierig auf den eigenen Körper, es erforscht schon früh seine eigenen Körperteile. Deshalb ist es uns wichtig, die Selbstbildung der Kinder gerade auch in diesem Bereich liebevoll und wohlwollend zu begleiten und ihnen positive Erfahrungen mit ihrem Körper zu vermitteln. Im Laufe ihrer Kita-Zeit verstehen sie geschlechterspezifisch zwischen Mädchen und Jungen zu unterscheiden und möchten sich vergleichen. Durch einen liebevollen Umgang mit dem Körper entwickeln die Kinder ein bejahendes Körpergefühl, und der Grundstein für die körperliche, geistige und seelische Gesundheit wird gelegt. Dies stärkt ihr Selbstwertgefühl.

Ein Thema, welches uns allen am Herzen liegt, ist die Präventionsarbeit zu „sexuellem Missbrauch, Grenzverletzungen und Übergriffen“. Durch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper entwickeln Kinder ein feinfühliges Gespür dafür, was ihnen guttut und was nicht. Mithilfe der gemachten Erfahrungen von emotionalen und körperlichen Wahrnehmungen entwickeln Kinder eigene Grenzen. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, Kinder stark zu machen und sie zu ermutigen, gegenüber Kindern und Erwachsenen „**Nein!**“ sagen zu dürfen. Ein starkes Selbstwertgefühl bei Kindern ist die beste Voraussetzung, Übergriffe und Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und sich davor zu schützen. Darüber hinaus bieten wir den Kindern besonders bei negativen und unangenehmen Situationen unsere Hilfe an. Wir ermuntern unsere Kinder, sich gegenüber einer vertrauten Person zu öffnen und bieten ihnen jegliche Unterstützung an, die sie benötigen.

Das „**Nein** sagen“ üben und thematisieren wir immer wieder im Kita-Alltag, in Projekten wie beispielsweise dem Selbstbehauptungskurs der Vorschulkinder, im Rollenspiel, in Freispielsituationen, mit Liedern oder auch mit geeigneten Bilderbüchern. Gleichzeitig achten wir als Fachkräfte auf das Recht der Privat-

und Intimsphäre der Kinder und akzeptieren und respektieren Grenzen der Kinder, die sie uns oft nur durch kleine Signale senden. Hierfür müssen wir jederzeit sensibel und offenbleiben, damit die Rechte der Kinder gewahrt und geschützt werden.

Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen von Rheinland-Pfalz geben uns darüber hinaus einen klaren pädagogischen Erziehungsauftrag mit und definiert hierfür folgende Ziele:

- den eigenen Körper in vielfältigen Zusammenhängen zu erfahren und zu erproben
- die körperliche Entwicklung bewusst wahrzunehmen
- die wesentlichen Körperteile und Organe kennenzulernen
- ihren Wunsch nach Nähe, Zuwendung und Körperkontakt zu erfüllen und ein zärtliches Körpergefühl zu entwickeln
- ihre Intimsphäre zu schützen
- ihre Neugierde am eigenen Körper und an den Körpern Anderer zu befriedigen (soweit keine Verletzungsgefahr damit verbunden ist)
- ein Gefühl sowohl für eigene als auch die Grenzen Anderer zu entwickeln
- Kinder zu unterstützen bei der Entwicklung von Verantwortung im Umgang mit dem eigenen Körper und mit dem des Anderen
- Kinder zu stärken in der Ausbildung eines guten Körpergefühls

4. Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte

Die Aufsichtspflicht ist gesetzlich festgelegt.

Im Sinne des Personensorgerechts (wie in §1631 Abs. 1 BGB beschrieben) liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten des Kindes und wird von diesen für einen bestimmten Zeitraum auf den Träger der Kindertageseinrichtung übertragen. Da er diese nicht selbst ausführen kann, wird die Aufsichtspflicht auf die Kita und deren Mitarbeiter übertragen, mit dem Ziel, dass die ihnen anvertrauten Personen keinen Schaden erleiden. Anderen keinen Schaden zufügen und durch Andere nicht gefährdet werden dürfen. Mit der persönlichen Übergabe der Kinder am Morgen in die Obhut der pädagogischen Fachkräfte beginnt die Aufsichtspflicht der Kita. Dabei legen wir einen großen Wert auf die persönliche Begrüßung sowie Verabschiedung der Kinder. Die Aufsichtspflicht endet für uns als Kita, wenn die Kinder an die abholende Person übergeben wurden. Darf ein Kind alleine nach Hause gehen (meistkurz vor der Einschulung), so müssen die Eltern eine Einverständniserklärung unterschreiben.

Bei Veranstaltungen oder Festen, bei denen die Eltern anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht immer den Eltern und kann nicht auf die Kita übertragen werden.

Um das eigenverantwortliche Handeln sowie die Entwicklung der Kinder zu selbstständigen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gemäß §22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zu fördern, ist es wichtig, ihnen Freiräume zu gewähren. Zu den Freiräumen in unserer Einrichtung gehören alle Funktionsräume.

Durch die stetige Kommunikation mit den pädagogischen Fachkräften verinnerlichen Kinder die Regeln der Einrichtung und lernen schrittweise, Risiken und Gefahren einzuschätzen.

Generell richtet sich die Intensität der Aufsichtspflicht nach verschiedenen Faktoren:

- Alter des Kindes
- Reifezustand des Kindes
- Charakter des Kindes
- Erfahrungsstand des Kindes
- und die Konstellation der Spielgruppe

5. Verhaltenskodex

Als Mitarbeitende der katholischen Kindertagesstätte St. Dominikus verpflichten wir uns, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor jeglicher Form von sexualisierter Gewalt und allen Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität zu schützen. Mit unserem Handeln folgen wir dem Ziel, Kinder den bestmöglichen Schutz zukommen zu lassen. Wir dulden keine offene, verdeckte und subtile Form von Gewalt, Grenzverletzung oder Übergriffen.

Wir sprechen gewalttätiges, sexistisches, entwürdigendes und diskriminierendes Verhalten in Akutsituationen wie auch bei Verdachtsfällen an, greifen ein und beziehen aktiv Stellung zum Wohl und Schutz des Kindes. Erlangen wir Kenntnis von einem Sachverhalt, der die Vermutung eines Fehlverhaltens durch Bezugspersonen oder Mitarbeitende nahelegt, wird dies unverzüglich der Leitung mitgeteilt, um die Bearbeitung bzw. die nachhaltige Aufarbeitung zu veranlassen. Wir sind bereit, uns die nötige fachliche Kompetenz und Fachwissen anzueignen, diese zu erhalten und weiter zu entwickeln. Uns ist bewusst, dass übergriffiges Verhalten ein breites Spektrum umfasst und in besonderer Weise mit einem Machtgefälle und einer Unfreiwilligkeit einhergeht, welches ein zielgerichtetes Eingreifen und Positionieren erfordert. Bei Auffälligkeiten oder Abweichen einer alters- und entwicklungsgerechten sexuellen Entwicklung analysieren wir die Situation, beraten uns im kollegialen Rahmen und stimmen gemeinsam das weitere Vorgehen ab, ohne zu verharmlosen oder zu dramatisieren.

Bei Bedarf ziehen wir entsprechende Fach- und Beratungsstellen ein. Ist das Wohl des Kindes gefährdet, machen wir, in Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa), entsprechend des §47 und nach § 8a eine Meldung.

Wir pflegen einen professionellen Umgang mit Kindern, der von Wertschätzung, Anerkennung und Verlässlichkeit geprägt ist. Das bedeutet für uns, dass unser pädagogisches Handeln, unsere Qualität und die Gestaltung von Interaktionen mit den Kindern im Kontext folgender Punkte immer wieder reflektierend überprüft wird.

Unser Codewort bei auffälligen Verhalten heißt: z.B. Elisabeth (Name der Person), du „!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!“, die PFK weiß dann, dass ein Verhalten nicht korrekt war und später darüber gesprochen wird.

5.1. Der Verhaltenskodex unserer Kita St. Dominikus

Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit über Regeln und Gepflogenheiten in unserer Kita St. Dominikus. Der Verhaltenskodex dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, PFK`s, Aushilfen, sowie der Eltern.

Dresscode in der Kita

Die pädagogischen Fachkräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Auf eine angemessene Kleidung bei den Mitarbeitern wird großen Wert gelegt. Bei unangemessener Kleidung wird der Mitarbeiter oder Praktikant darauf hingewiesen. Unangemessen wäre ein zu sehr tiefer Ausschnitt, ein zu enger, kurzer Rock, Shorts und zu lange Fingernägel wegen des Schutzes der Intimsphäre in Pflege- und Schlafsituationen. Unangemessene gewaltverherrlichenden Tätowierungen sind zu bedecken. Alle oben genannten Vorgaben gelten auch für unterstützende Aushilfen und Eltern.

Private Kontakte zu den Familien

Private Kontakte durch PFK`s, Aushilfen, zu den Familien der betreuten Kinder, die nicht schon vor Kitaeintritt bestanden oder über die eigenen Kinder zustande gekommen sind, sind unerwünscht. Das schließt die Betreuung (auch gegen Bezahlung) außerhalb der Kitazeiten ebenso ein, wie regelmäßige Bring- und Abholdienste, zu oder von der Kita. Auch Kontakte über soziale Netzwerke wie Facebook oder WhatsApp dürfen nicht stattfinden. Alle pädagogischen Mitarbeiter sollen darauf achten, dass keine herausgehobene, intensive Beziehung zu einem Kind oder auch zu dessen Eltern entsteht, die zu einer Ungleichbehandlung führen kann. Daraus möglicherweise entstehende Rollenschwierigkeiten müssen thematisiert werden. Holen Eltern ihre Kinder nicht rechtzeitig ab und ist über die Notfallnummern niemand erreichbar, werden zusätzlich Freiwillige und Eltern angesprochen und gebeten, solange mit einer PFK in der Kita zu bleiben bis eine Lösung gefunden ist.

Die Betreuung eines Kindes nach Kitaschluss darf nur im Ausnahmefall und möglichst nur mit einer zweiten Betreuungsperson stattfinden. Im Wiederholungsfall werden die zuständigen Kinderschutzeinrichtungen eingeschaltet.

Körperkontakt zu den Kindern/Distanz und Nähe

Die PFK`s achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Küsse bleiben eine familiäre Geste der Zuneigung. PFK`s, Aushilfen, küssen Kinder

grundsätzlich nicht. Wenn die Kinder dieses Bedürfnis äußern, machen die PFK`s, die Kinder liebevoll darauf aufmerksam, dass sie nicht geküsst werden möchten und bieten als Alternative beispielsweise eine Umarmung an.

Das Bedürfnis nach Trost in Form von Umarmung, auf den Schoß nehmen etc. soll zuerst vom Kind ausgedrückt werden. Die PFK`s achten darauf, dass Form und Dauer des Trostes angemessen bleiben und reagieren sensibel auf die Veränderungen in der Körpersprache des Kindes. Wir etablieren bewusst alternative Gesten für den Trost, um Nähe herzustellen z.B. - aktives Zuhören - Hand halten, - Hand auf den Rücken legen - sprachliche Begleitung. Für tröstende Zuwendungen wird sich nicht in geschlossene Räume zurückgezogen. Die PFK`s sind sich des Spannungsfeldes zwischen Nähe anbieten bewusst, reflektieren ihre Ausdrucksformen und Erfahrungen von und mit Nähe im Team. Sie beachten ihre eigenen Grenzen und formulieren sie den Kindern gegenüber.

Kinder werden nur auf Aufforderung durch die PFK`s beim Toilettengang unterstützt. Dabei werden die Geschlechtsteile nicht berührt. Kinder, die dazu in der Lage sind, werden ermutigt, sich eigenständig den Po zu säubern. Die Eltern werden je nach Entwicklungsstand der Kinder in den Elterngesprächen gebeten, den eigenständigen Toilettengang zu Hause zu üben. Das Wickeln findet bei teiloffener Tür statt. Die Kinder werden während der Eingewöhnung ausschließlich und danach möglichst von den PFK`s gewickelt. Das Wechseln von nasser Kleidung erfolgt ausschließlich im geschützten Räumen und die Kinder werden vor Blicken anderer geschützt. Fieber wird im Kindergarten ausschließlich mit dem Ohren-Fieberthermometer gemessen.

Aushilfen und Praktikanten und unterstützende Eltern begleiten die Kinder grundsätzlich nicht bei Toilettengängen, wickeln nicht und führen auch keine Pflegemaßnahmen wie duschen oder eincremen durch. Die Intimsphäre der Kinder wird respektiert, z.B: wenn diese bei geschlossener Tür ihren Toilettengang erledigen möchten. Wir vermitteln den Kindern, dass sie eine angemessene Distanz und Vorsicht gegenüber fremden Erwachsenen wahren sollen.

Schoßspiele wie „Hoppe-Hoppe-Reiter“ werden vermieden.

Schlafen und Ruhen in der Kita

Schlaf ist ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen. Der Mittagsschlaf bietet den Kindern die Möglichkeit, sich auszuruhen und Kraft zu tanken. Je nach Alter und Entwicklungsstand haben die Kinder die Möglichkeit, ihrem Schlafbedürfnis nachzukommen. Die nichtschlafenden Kinder (Wachdienstkinder) sind über die Mittagszeit im Wachdienst, auch hier werden ruhigere Angebote durchgeführt.

Jedes Schlafkind hat in der Kita seinen festen Schlafplatz, ein Schnuller, ein Kuscheltier von Zuhause sorgen für Geborgenheit und sind eine große Einschlafhilfe. Wir zwingen die Kinder nicht zum Schlafen, die Kinder haben die Möglichkeit auch nach einer gewissen Zeitspanne die Schlafsituation zu verlassen. Während der Schlafenszeit stellen wir die Anwesenheit einer PFK sicher direkt im Raum oder auch im angrenzenden Nebenraum mit Babyphone.

Betreuungssituationen/Settings

Die Betreuung eines einzelnen Kindes durch PFK`s, ist zu vermeiden. Sollte diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen (Integrationskind, nur ein Schlafkind) in Ausnahmefällen notwendig sein, ist darauf zu achten, dass der Zugang für andere Kinder und PFK`s, Aushilfen jederzeit möglich ist und regelmäßig Sichtkontakt besteht. Grundsätzlich soll immer versucht werden, andere Kinder mit in ein Angebot einzubeziehen z.B. Buch vorlesen, Atelier, Forscherwerkstatt. Aushilfen und Praktikanten dürfen die Kinder nicht ohne PFK`s betreuen.

Kommunikation/Sprache und Wortwahl

Unserer Kita ist es ein wichtiges Anliegen, jedem Kind mit Respekt zu begegnen. Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form abwertende Bemerkungen tätigen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Funktion sich die jeweiligen Personen im Rahmen der Kita aufhalten. Das schließt auch bringende oder abholende Personen ein. Das pädagogische Fachpersonal spricht die Kinder mit ihrem korrekten Namen an, es werden keine Koseworte und keine Spitznamen verwendet. Weiterhin werden Begriffe, die den Körper betreffen deutlich und korrekt benannt z.B. sagen wir klar und deutlich Penis, Scheide etc. und es werden keine Verniedlichungen benutzt. Im Kindergartenalltag stärken wir die Kinder „Nein“ zu sagen und ihre Gefühle benennen zu können.

Konflikt- und Gefährdungssituationen

In manchen Konflikt- oder Gefährdungssituationen ist es notwendig, ein Kind körperlich zu begrenzen, zum Beispiel in dem man es leicht festhält - insbesondere um eine Gefahr für das Kind oder andere Kinder zu vermeiden. In diesen Situationen soll möglichst eine zweite Person hinzugezogen werden. Alle Konsequenzen sind kindgerecht, altersangepasst und für das Kind nachvollziehbar. Es gibt weder einen Strafstuhl noch andere feste Bereiche in denen ein Kind zur Strafe sitzen muss. Würde bei Kindern mit herausforderndem Verhalten andere Maßnahmen notwendig sein, sind diese IMMER mit den Eltern zu besprechen. Notwendige Auszeiten nehmen die Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen

in einem angemessenen Zeitrahmen ein. Die Kinder sollen davor geschützt werden, dass sie von anderen Kindern „ausgelacht“ o.ä. werden. Eine pädagogische Fachkraft sollte immer bei dem Kind bleiben.

Fotos

Das Fotografieren der Kinder ist ausschließlich mit kitaeigenen Medien zum Zweck der Dokumentation gestattet. Aushilfen und Praktikanten nutzen ihre Smartphones nicht während der Arbeitszeit.

Umgang mit Geschenken

Im Team, mit den Eltern und in der Kindergruppe wird die Geschenkekultur in der Kita besprochen und reflektiert. Das Teilen von Mitgebrachtem (durch Kinder) soll möglichst der ganzen Gruppe zugutekommen. Geschenke von materiellem Wert (unter Kindern) werden außerhalb des Kitaalltags ausgetauscht und zwischen den Eltern abgesprochen. Es werden durch die PFK`s, Praktikanten und Aushilfen keine Geschenke von höherem materiellem Wert angenommen. Die PFK`s bleiben achtsam für die Motivation für die Geschenke und lehnen diese gegeben falls auch ab. Das Team achtet darauf, dass keine Bevorzugungen oder emotionale Abhängigkeiten entstehen. Die PFK`s und andere betreuende Personen sollen z.B. kleine, selbst gebastelte Geschenke von allen Kindern mit nach Hause nehmen oder grundsätzlich in der Kita belassen. Wenn im Rahmen von Bau-, Bastel- oder Malangeboten für die Kinder etwas hergestellt wird, werden nach Möglichkeit die Wünsche aller Kinder berücksichtigt.

Essen und Trinken in der Kita

In unserer Kita erhalten die Ganztageskinder täglich ein frisch zubereitetes Mittagessen. Für alle anderen Kinder gibt es am Morgen wie auch am Nachmittag ein Snackangebot in Form vom Obst und Gemüse, Müsli und alle 4 Wochen ein großes Büffet. Wir bieten zum Mittagessen Apfelschorle und Mineralwasser an. Zu den Snackangeboten, Mineralwasser oder Tee. Uns ist es wichtig, dass die Freude an den Mahlzeiten im Vordergrund steht, dass Tischkultur und Geschmackserlebnisse stattfinden. Wir ermutigen die Kinder dazu, die angebotenen Mahlzeiten zu probieren, kein Kind wird gezwungen. Wir PFK`s nehmen bei den Ganztageskindern als Vorbild die Mahlzeiten zusammen mit den Kindern ein.

Verhaltensampel

Diese Verhaltensweisen sind **fachlich, pädagogisch richtig**:

Loben, wertschätzend, respektvoll, höflich, Begegnung auf Augenhöhe, Belange der Kinder ernstnehmen, ressourcenorientiert, authentisch, Nachvollziehbarkeit für das Kind, empathisch, trösten, Verlässlichkeit, konsequentes Handeln, liebevoll, Selbstreflektion, Spaß und Freude vermitteln, offen und objektiv

Diese Verhaltensweisen sind **Grenzverletzungen und nicht erwünscht**, können aber unbewusst vorkommen:

Nicht ausreden lassen, willkürliche Regeländerungen, Einsatz von Ironie, ungefragt Wickeln, Anschreien, autoritäres Auftreten, „Macht“ ausnutzen, auf ein „Nein“ vom Kind nicht eingehen

Diese Verhaltensweisen sind **Grenzüberschritte und sind immer falsch** und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Vom gesamten Team wird so ein Verhalten nicht geduldet!

Kinder schütteln, schlagen, schubsen, treten, demütigen, beleidigen, diskriminieren, auslachen, abwerten, anschreien, anspucken, bestrafen, umziehen/wickeln in der Öffentlichkeit, Verletzung der Aufsichtspflicht, küssen, den Intimbereich willkürlich anfassen, bewusst wegschauen, Kinder ignorieren oder stigmatisieren, personenbezogene Daten ohne Einwilligung herausgeben.

6. Qualitätsmanagement

Als katholische Kindertagesstätte St. Dominikus haben wir auf der Basis des KTK-Gütesiegels Bundesrahmenhandbuches und des SpQM-Einrichtungshandbuches ein wirksames Qualitätsmanagementsystem aufgebaut, welches in Form eines SpeQM-Praxishandbuches zur Verfügung steht.

Zur Sicherung der Fort- und Weiterbildung unserer Qualität führen und dokumentieren wir regelmäßig interne Audits, Qualitätsgespräche, wie auch Zielvereinbarungsgespräche durch. Ferner ist es uns ein Anliegen, in diesem Rahmen regelmäßig eine Schutz- und Risikoanalyse durchzuführen und unser Schutzkonzept reflektiert weiterzuentwickeln, um mögliche Gefährdungen oder Risiken fachlich bzw. Vermutungen oder Verdachtsfälle besser einschätzen zu können. Unser Ziel ist es, in Situationen handlungsfähig zu sein und unter Berücksichtigung der Fakten sowie der Fürsorgepflicht für die Kinder direkt geeignete (Schutz-) Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen zu treffen und die angemessene Bearbeitung einleiten zu können. Es geht uns darum, überlegt und professionell zu handeln und den Schutz der Kinder sicherzustellen. Wir tragen damit zur Prävention jeglicher Form von sexualisierter Gewalt und allen Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität der uns anvertrauten Kinder bei.

7. Intervention und Interventionsleitfaden

Selbstverständlich möchten wir erst gar nicht, dass sexualisierte Gewalt unseren Kita - Kindern angetan wird, doch können wir nicht jede Situation verhindern. Wir hoffen darauf, dass sich die Kita - Kinder uns anvertrauen wozu wir unsere Kinder in Kinderkonferenzen und in vielen Gesprächen im Gruppentreff zu einer guten Gesprächskultur hinführen. Das hilft uns bei evtl. auftreten einer Gefahr, dass die Kinder offen auf uns zugehen.

Was tun wir, PFK`s, wenn wir von betroffenen Kindern bei Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexuellen Missbrauch angesprochen werden?

Ob und wie wir PFK`s reagieren machen wir abhängig von einem vagen oder erheblichen Verdacht. Die Leitung und die Präventionsbeauftragte steht den PFK`s als erste Ansprechpartner zur Verfügung. Auf jeden Fall heißt es:

Wir bewahren Ruhe → wir handeln nach unserem Leitfaden des SpeQm und dem Interventionsleitfaden (siehe Anlage), dadurch können übereilte Reaktionen und Fehleinschätzungen vermieden werden.

Wir geben Schutz → Wir nehmen das Kind mit seinen Äußerungen ernst

Wir führen Gespräche → dem Kind wird von der PFK` signalisiert, dass ihm zugehört wird. Das Kind kann alles erzählen, ohne dass suggestive Fragen gestellt werden. Den Schilderungen vom Kind wird zunächst geglaubt.

Wir verschriftlichen das Gespräch → das Gespräch und die Aussagen des Kindes werden entsprechend dem Bogen vom siehe Anlage SpeQm FB 11.06.052 (Dokumentationsbogen) dokumentiert.

Wir treffen eine Einschätzung → Wir prüfen ob es sich um einen sexuellen Übergriff, oder um einen direkten Körperkontakt handelt.

Wir holen uns Hilfe → Wir ziehen externe Beratung hinzu, wir handeln nicht alleine

Wir achten auf Vertraulichkeit und Datenschutz → Wir geben keine Informationen an andere Eltern der Kita heraus.

8. Beschwerdemanagementverfahren und damit verbundene Kinderrechte

Die Meinung der Kinder ist uns wichtig, deshalb werden die Kinder in unserer Kita auf vielfältige Art und Weise bei der Gestaltung ihres Kita-Alltages miteinbezogen. In regelmäßigen Abständen berät und stimmt die Fakip (Fachkraft für Kinderperspektive) in Kinderkonferenzen mit den Sonnenkindern und dem darauffolgenden Jahrgang über Wünsche, Bedürfnisse der Kinder ab z.B. errichten eines Bällebads, Wunsch von Fischen in einem Aquarium, Was soll an Fasching gespielt und gegessen werden.... Es gibt für die Kinder einen Beschwerdebogen (siehe Anhang). In einer Box vor dem Büro der Leitung haben die Kinder zusätzlich noch die Möglichkeit Bedürfnisse und Wünsche außerhalb der Kinderkonferenzen Zettel einzuwerfen. Die Fakip informiert die Eltern durch Aushänge an der Wand über das Abstimmungsverfahren. Die jüngeren Kinder werden über Ihre Wünsche im Gruppentreff befragt.

Unsere Kinder werden alters- und entwicklungsentsprechend an Entscheidungen, die sie unmittelbar im Kita-Alltag betreffen und in Umgestaltungsprozesse mit eingebunden.

Auch die Eltern haben die Möglichkeit ihre Rückmeldungen zu geben, deshalb gibt es in der Kita verschiedene Möglichkeiten, Anregungen und Beschwerden und Feedback zu geben (Extra - Briefkasten, Sternstunden und Stolpersteine, Beschwerdebogen, Kita-Beirat).

Das Beschwerdemanagement in unserer Einrichtung ist ein Teil unserer Konzeption und unseres SpeQM-Handbuches. Es umfasst ein geregelteres Verfahren der Aufnahme, Dokumentation Einschätzung und Beratung und folgt dem Ziel, geeignete Lösungen zu finden und daraus resultierende Ergebnisse oder Veränderungen Betroffenen transparent zu machen.

Sowohl Kinder (§45, UN-Kinderrechtskonvention, §3 KitaG-RLP) und Eltern als auch das pädagogische Personal erhalten konzeptionell die Möglichkeit, Partizipation im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Erziehungspartnerschaft zum Wohle aller zu leben.

Um ein Anliegen, eine Meinung oder eine Beschwerde von Kindern und Eltern zu verschriftlichen, liegt der Einrichtung eine klar formulierte Verfahrensanweisung mit entsprechenden Formblättern vor. Die Dokumentation diesbezüglich ist sichergestellt (siehe Anhang). Eine Rückmeldung über evtl. neu getroffenen Maßnahmen oder Regelungen ist somit gewährleistet.

Jeder Personenkreis braucht in der Umsetzung mit Beschwerden und Kritik jeweils für sich ihre eigene ausgearbeitete Gestaltungsform. Unser Einrichtungskonzept und das Handbuch des QM-Systems beinhaltet ein Beschwerdemanagementverfahren, welches folgende Methoden beinhaltet:

- anonyme Rückmeldungen (Lob, Anmerkungen und Kritik) im Briefkasten der Eltern/für Eltern Eingangsbereich der Kita
- Elternumfragen alle zwei Jahre
- Entwicklungsgespräche
- Kinderkonferenzen
- Tür- und Angelgespräche
- Anlassgespräche
- Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Elternausschusssitzungen
- Kita - und Beiratssitzungen
- Feedback-Bögen nach Aktivitäten und Festen (Stolpersteine und Sternstunden)

9. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGBIII sollen die Handlungsschritte in den im Anhang befindenden Verfahrensanweisungen die Mitarbeiter dabei unterstützen, im Verdacht einer Kindeswohlgefährdung professionell zu handeln. Eine gemeinsame kollegiale Fallberatung mit der Leitung soll eine emotionale Überreaktion vermeiden und den Blick für alle möglichen Hypothesen offenhalten. Entstehen bei der Gefährdungsanalyse im Rahmen der kollegialen Fallberatung Unsicherheiten, besteht die Möglichkeit, mit der insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) ein Beratungsgespräch durchzuführen. Dies ermöglicht, Anhaltspunkte in den verschiedenen Ebenen besser erkennen zu können. Sobald jedoch eine InsoFa in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos miteinbezogen wurde, übernimmt automatisch das Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises die Hauptverantwortung über weitere Maßnahmen. Der Träger hat die Aufgabe, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Handlungsschritte sicherzustellen. Liegt ein Fall einer dringenden Kinderwohlgefährdung vor oder sind die Eltern nicht bereit bzw. in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, so wird das Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises umgehend informiert.

Gewichtige Anhaltspunkte im Alltag könnten sein:

- deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand des Kindes, z.B. unangenehmer Körpergeruch
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome des Kindes, z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge
- Erscheinungsbild des Kindes z.B. Blutergüsse, Striemen usw.
- wiederholt stark sexualisiertes Verhalten des Kindes
- häufiges Fehlen des Kindes in der Kita
- wiederholte, schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- deutlich mangelnde Betreuung oder Aufsicht der Eltern
- fehlende Ansprache, häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder Herabsetzende Behandlung des Kindes durch die Eltern
- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren durch die Eltern
- familiäre Überforderungssituation der Eltern
- Fehlende familiärer Organisation, z.B. Nahrungsmiteleinkauf
- Eltern sind psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- keine kindgerechte Wohnsituation
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend!

10. Netzwerke/Kooperationspartner/Hilfsangebote

Eine weitere Form unserer Präventionsarbeit ist die Vernetzung mit externen Institutionen.

Das Wissen um Hilfsangebote sowohl für Mitarbeiter als auch für Eltern - altersgemäß auch für Kinder- unterstützt und unterstreicht unsere Haltung für einen professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung und stellt eine wesentliche präventive Maßnahme dar.

Die genannten Beratungsstellen können jeweils als Betroffene/r oder als Verantwortliche/r in Anspruch genommen werden.

Folgende lokale Beratungsstellen bieten Hilfsangebote an:

- **Jugendamt Rhein-Pfalz-Kreis**
Herr Krieger 0621- 5909- 1280
- **Kinderschutzdienst**
Insoweit erfahrene Fachkraft 06236- 4614067
und 06232-8725120
Kinderschutzbund Speyer 06232-72298
- **Caritas-Zentrum Speyer**
Kinderschutzdienst 06232-8725-120
Erziehungs - Ehe- und Lebensberatung 06232-8725-117
Schwangerschaftsberatung 06232-8725-117
- **Caritas- Zentrum Ludwigshafen**
Erziehungs- Ehe- und Lebensberatung 0621-598020
- **Diakonie Pfalz**
Sozial-, Lebensberatung, Schwangerschaftsberatung
Haus der Diakonie Limburgerhof 06236- 8065
Haus der Diakonie Speyer 06232- 664-180
Haus der Diakonie Frankenthal 06233-3054640
- **Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V.**
Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen 0621- 628165
- **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (Rheinland-Pfalz)**
<https://mffki.rlp.de/de/themen/familie/guter-start-ins-kinderleben/praeventionsarbeit-durch-beratungsstellen/>

11. Evaluierung und Weiterentwicklung

Wir haben im Team für unsere Einrichtung festgelegt, dass wir kontinuierlich in den Teamsitzungen und bei Bedarf das ISK weiterentwickeln werden.

Außerdem ist es geplant, nach 5 Jahren das ISK neu zu verschriftlichen.

Bei einem akuten Vorfall werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, Gesprächsprotokolle geführt usw.. Eine Meldung nach § 47 oder 8a, an die jeweiligen zu meldenden Behörden werden erledigt, damit weitere Schritte eingeleitet werden können. Wir erachten die nachhaltige Aufarbeitung bei (falschem) Verdacht bzw. bestätigtem Vorfall nicht nur für sinnvoll, sondern für unerlässlich. Insbesondere um die Sicherheitslücken zum Wohl und Schutz der Kinder zu schließen und jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt sowie alle Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität (künftig) zu verhindern. Uns ist bewusst, dass die nachhaltige Aufarbeitung beginnt, wenn die unmittelbar Betroffenen versorgt sind. Es ist uns ein Anliegen, gemeinsam mit dem Träger eine intensive Auswertung der Situation vorzunehmen und uns als Team die angemessenen (individuellen) Unterstützungsleistungen sowie Hilfsangebote durch professionelle Fachleute zu Nutze zu machen. Unser Ziel ist es, im Benehmen mit dem Träger und dem Zusammenschluss der weiteren Verantwortungsträger (z. B. Mitarbeitende des Rechtsamtes bzw. der Personalabteilung des Bischöflichen Ordinariats) auf die Intervention zurückzublicken und eine faktenbasierte, analysierend bewertende Gefährdungseinschätzung für die Kinder, Mitarbeitenden und die Institution vorzunehmen.

12. Quellenangabe

- Arbeitshilfe zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes in den Katholischen Kindertagesstätten im Bistum Speyer, Mai 2021
- Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, (o.D.) Formulierungsvorschläge Leitbild, https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschl%C3%A4ge/290716_FormulierFormulierungsvo_Leitbild.pdf (abgerufen am 11.03.22)
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz, (o.D.) Präventionsarbeit durch Beratungsstellen, [online], <https://mffki.rlp.de/de/themen/familie/guter-start-ins-kinderleben/praeventionsarbeit-durch-beratungsstellen> (abgerufen am 03.05.2022)
- Bundesministerium der Justiz (2022), [online], https://www.bmj.de/DE/Startseite/Startseite_node.html (abgerufen am 11.05.2022).
- Anbieter gem. TMG (2021): JuraForum, Aufsichtspflicht, [online] <https://www.juraforum.de/lexikon/aufsichtspflicht-kindergarten> (abgerufen am 08.10.2021).
- Anbieter gem. TMG (2021): JuraForum, physische Gewalt, [online] <https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt> (abgerufen am 08.10.2021).
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2020): psychische Gewalt, [online] <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/> (abgerufen am 07.10.2021).
- Schutzkonzept der Kindertagesstätte Arche Noah, Münchweiler und andere Schutzkonzepte die ich (Ute Wirtgen) im Internet zur Anregung gelesen habe
- Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.D.), Definition von sexuellem Missbrauch, [online] <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch#top> (abgerufen am 08.10.2021)
- Ministerium für Bildung, Rheinland-Pfalz, (2020), Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen, https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/BEE/index.html#p=2 (abgerufen am 03.05.2022)

Anhang

- VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII - FB 8.06.04
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung² durch interne Ereignisse und Entwicklungen § 47 SGB VIII - strukturelle Mängel - FB 8.06.05
- VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch interne Ereignisse und Entwicklungen §47 SGB VIII - (sexualisierte) Gewalt - FB 8.06.05.01
- VA Beschwerden von Kindern - FB 3.07.02
- Beschwerden von Kindern - FB 11.06.52
- Präventionskraft
- Selbstauskunftserklärung
- Hilfen für den Interventionsleitfaden mit Beobachtungsbogen FB 8.07.51
- Teilnehmer beim Erstellen des ISK

Fach 8: Qualitätsbereich 6 Träger und Leitung

8.06.04 VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung¹ § 8a SGB VIII
 Meldeverfahren nach § 8a SGB VIII = sonstige, nicht organisationsbezogene
 Beeinträchtigungen des Kindeswohls im (außer-)familiären Umfeld

Qualitätsdimensionen

Orientierungsqualität

Jedes uns anvertraute Kind und ist eine Persönlichkeit mit einer von Gott verliehenen Würde. Wir tragen Sorge für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl.

Wir verpflichten uns, jegliche Gefährdung des Wohls eines Kindes bestmöglich wahrzunehmen.

Wir gewährleisten eine Abfolge klarer Handlungsschritte bei einem Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls.

Strukturqualität

Unsere katholische Kindertageseinrichtung hat eine Vereinbarung zum Verfahren gemäß SGB VIII § 8a mit dem jeweiligen örtlichen Jugendamt abgeschlossen².

Der/die TRV/TRB hat unter Zuhilfenahme der „Arbeitshilfe zur Umsetzung und Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer“ wie auch unter Kenntnis weiterer aktueller Grundlagen Verfahren beschrieben, die mit der vorliegenden Verfahrensanweisung (VA) ergänzt und aktualisiert werden.

Prozessqualität

Alle Mitarbeitenden sind sensibilisiert, etwaige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und kennen die weiteren Schritte im Rahmen eines strukturierten Verfahrens. Der/die TRV/TRB und die Leitung treffen zeitnah und unter Zuhilfenahme einer externen „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (InsoFa) Entscheidungen über nötige Maßnahmen. Gemeinsam wird ein Schutzplan zum weiteren Vorgehen erstellt und darauf hingewirkt, dass er umgesetzt wird. Kann mit den Mitteln der Kita der Kindeswohlgefährdung nicht entgegengewirkt werden, so ist das örtliche Jugendamt einzuschalten.

Bei Einschaltung des örtlichen Jugendamtes erfolgt zeitgleich eine Meldung an das zuständige Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII durch den/die TRV/TRB.

Die betroffenen Eltern und auch das Kind selbst sind angemessen am Beratungs- und Entscheidungsprozess zu beteiligen, der dokumentiert ist.

Jeder Schritt im Verdachtsfall auf Gefährdung des Kindeswohls ist zu protokollieren. Sofern Formblätter des örtlichen Jugendamtes vorliegen, werden diese genutzt.

Ergebnisqualität

Die frühestmögliche Erkennung und Begegnung von Kindeswohlgefährdung wendet Schaden vom Kind ab.

¹ „Kindeswohlgefährdung“, „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die das gesamte Wohlergehen eines Kindes/Jugendlichen umschreiben

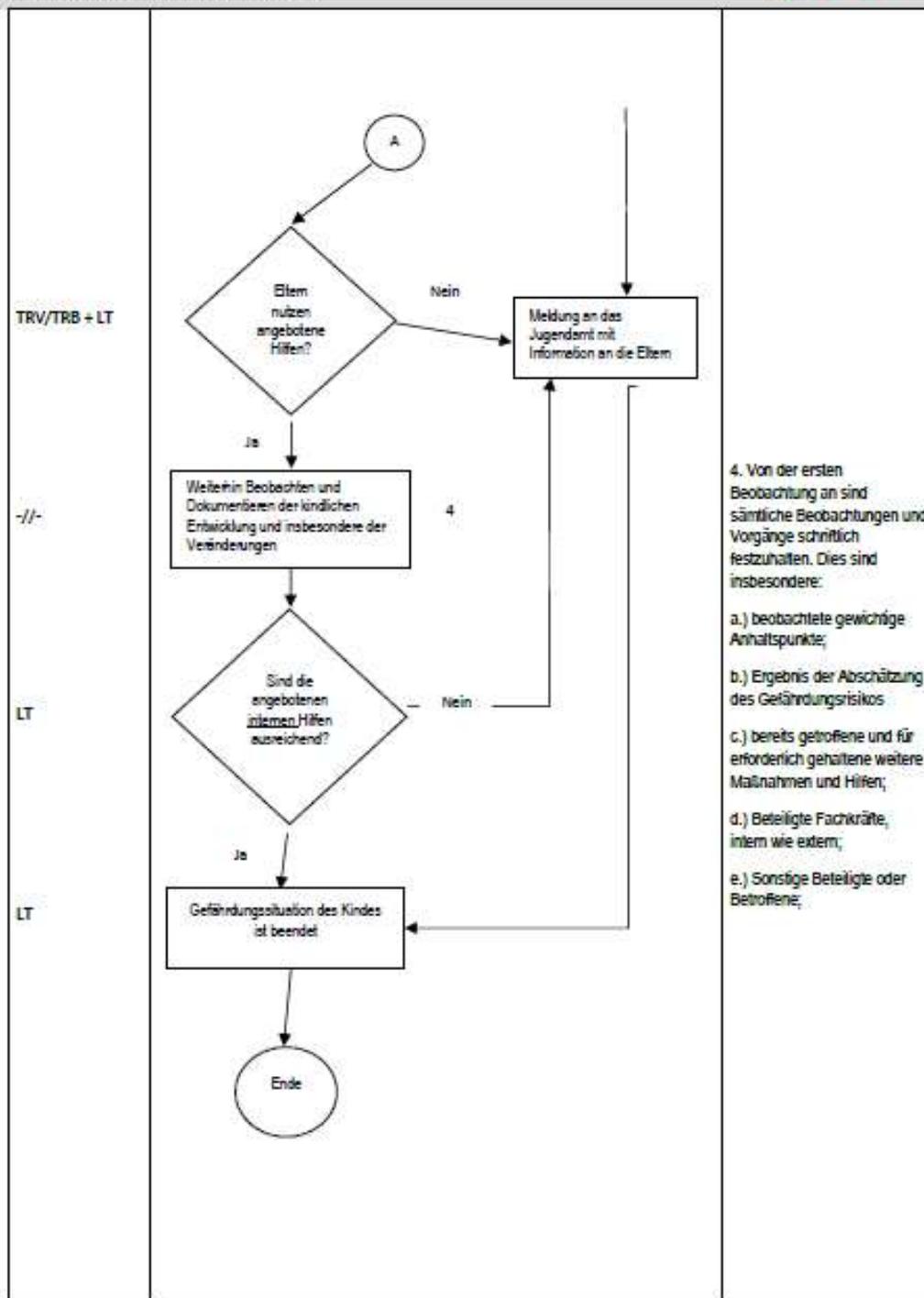
² Diese Vereinbarung wird zusammen mit den Verfahrensanweisungen 8.06.04, 8.06.05 und 8.06.05.01 als Schutzkonzept in Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis beim LJA eingereicht.

Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	2	17.11.2021	8.06.04 VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII 1 von 4

Ziele

1. Jedes Kind in der Kindertageseinrichtung hat Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf besondere Fürsorge und Unterstützung.
2. Der/Die TRV/TRB konkretisiert mit der Inkraftsetzung der Verfahrensweisung (VA) seine/ihre Verantwortung im Bereich der Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII und schafft mit der Vorgabe von Verfahrensabläufen Handlungssicherheit für die Fachkräfte.
3. Der/Die TRV/TRB und die Leitung tragen stets dafür Sorge, dass alle Mitarbeitenden über den aktualisierten Sachstand informiert sind und das Verfahren kennen.
4. Die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ist der Leitung und allen Mitarbeitenden namentlich mit Kontaktdaten bekannt.
5. Die jeweils unterschiedlichen Rollen der Verfahrensbeteiligten sind allen bekannt, insbesondere auch die Rolle des Jugendamtes und dessen Auftrag, über das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu wachen.
6. Selbst wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Erziehungsberechtigten/die Eltern gegeben sind, werden diese als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen und im Verfahren beteiligt, sofern das Kindeswohl dadurch nicht erheblich gefährdet wird.
7. Das Vorgehen in der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert unter Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Datenschutzregelungen.
8. Mit der Meldung an das örtliche Jugendamt informiert der/die TRV/TRB auch das zuständige Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII. Die zuständige Regionalverwaltung erhält eine Kopie davon.

Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	2	17.11.2021	8.06.04 VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII 2 von 4



Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	2	17.11.2021	8.06.04 VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII 4 von 4

Fach 8: Qualitätsbereich 6 Träger und Leitung
8.06.05 VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung¹ durch interne Ereignisse und Entwicklungen § 47 SGB VIII – strukturelle Mängel
 Meldeverfahren nach §47 SGB VIII (=organisationsbezogene Beeinträchtigung des Kindeswohls)

Bei Gefährdungen des Kindeswohls durch (sexualisierte) Gewalt in der Kindertageseinrichtung wenden wir das Dokument 8.06.05.01 VA Kindeswohlgefährdung durch interne Ereignisse und Entwicklungen § 47 SGB VIII – (sexualisierte) Gewalt an!

Qualitätsdimensionen**Orientierungsqualität**

Jedes uns anvertraute Kind ist eine Persönlichkeit mit einer von Gott verliehenen Würde. Wir tragen Sorge für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl und achten darauf, dass ihnen in unserer Einrichtung kein Schaden zugefügt wird.

Strukturqualität

Gefährdungen des Kindeswohls können aufgrund struktureller Mängel durch bauliche, organisatorische und/oder personelle Defizite auftreten. Plötzlich auftretende, nicht vorhersehbare Ereignisse (Wassereinbruch, Ausfall einer Fachkraft durch einen Unfall etc.) aber auch länger andauernde Beeinträchtigungen durch beispielsweise eine Baumaßnahme können den pädagogischen Auftrag der Einrichtung gefährden und dem Kindeswohl Schaden zufügen.

Gemäß § 47 SGB VIII ist der Träger verpflichtet, der zuständigen Behörde Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Prozessqualität

Der/Die TRV/TRB, die Leitung wie auch alle Mitarbeitenden sind sich der Gefährdung des Kindeswohls durch die oben genannten Gegebenheiten bewusst und haben entsprechende Notfallkonzepte und einen Handlungsplan bei Personalfällen aufgestellt. Das örtliche Jugendamt wird durch den/die TRV/TRB über die aufgetretene Beeinträchtigung des Kindeswohls informiert und gibt gegebenenfalls Hilfestellung.

Zugleich wird per schriftlicher Meldung (siehe FB 8.07.14) das zuständige Landesjugendamt durch den/die TRV/TRB umgehend über alle Vorfälle informiert.

Die zuständige Regionalverwaltung erhält eine Kopie der Meldung.

Ergebnisqualität

Die frühestmögliche Erkennung und Begegnung von Kindeswohlgefährdung wendet Schaden von Kindern ab. *

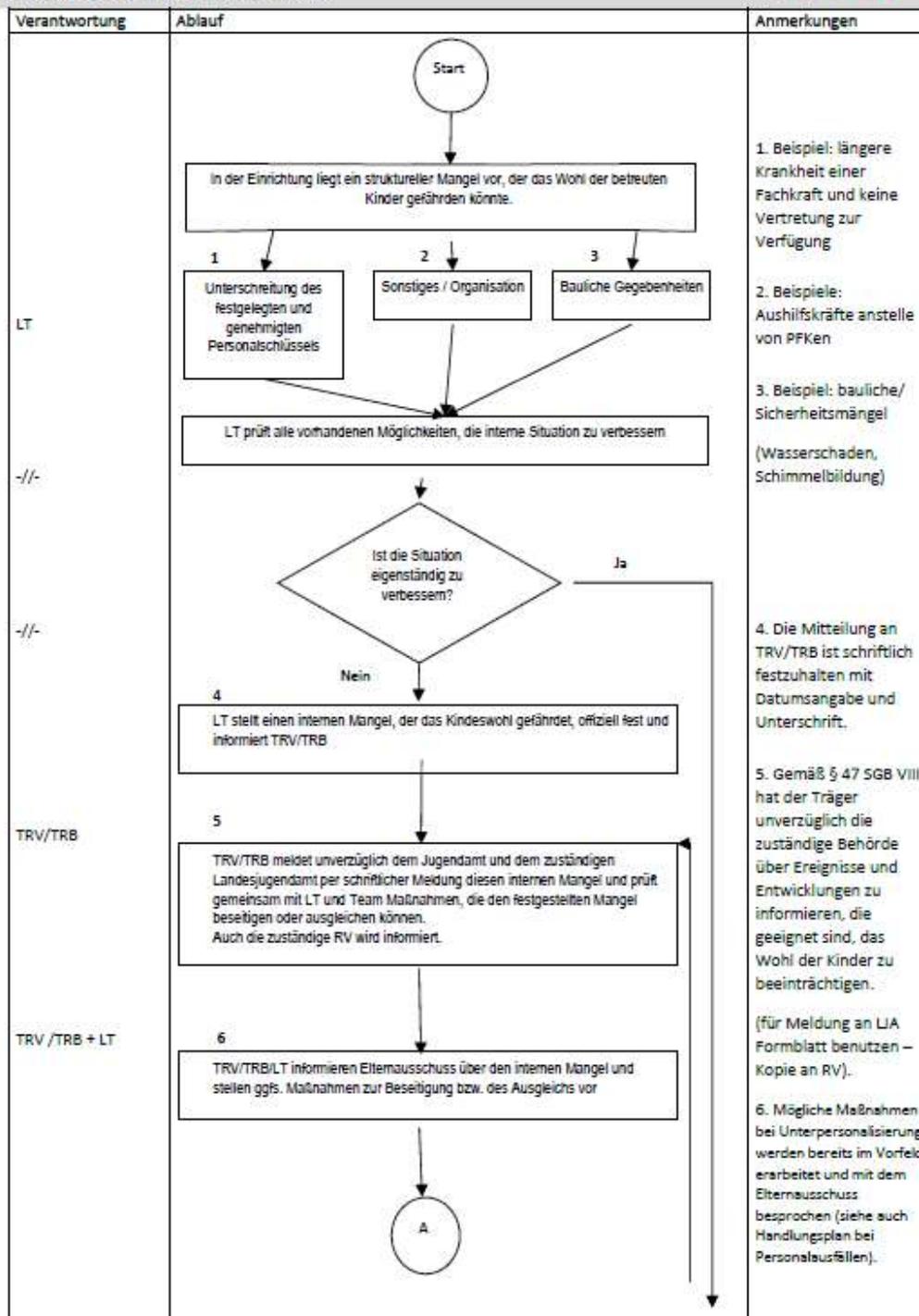
¹ „Kindeswohlgefährdung“, „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die das gesamte Wohlergehen eines Kindes/Jugendlichen umschreiben

Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
Gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	2	17.11.2021	8.06.05 VA Kindeswohlgefährdung § 47 SGB VIII - strukturelle Mängel 1 von 4

Ziele

1. Jedes Kind in unserer Kindertageseinrichtung hat Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Dies ist in unserer Einrichtung jederzeit zu gewährleisten.
2. Die Leitung prüft, ob in der Einrichtung ein struktureller oder ein personenbezogener Mangel vorliegt, der das Kindeswohl gefährden könnte.
3. Stellt die Leitung einen strukturellen oder einen personenbezogenen Mangel fest und kann diesen nicht in einer angemessenen Zeit selbst beheben oder beheben lassen, informiert sie den/die TRV/TRB.
4. Der/Die TRV/TRB informiert bei einem strukturellen oder einem personenbezogenen Mangel, der das Kindeswohl gefährdet, unverzüglich das örtliche Jugendamt wie auch das zuständige Landesjugendamt.
Die zuständige Regionalverwaltung erhält eine Kopie der Meldung.
5. Alle Mitarbeitenden der Einrichtung sind sensibilisiert für etwaige Kindeswohlgefährdungen bei auftretenden baulichen, organisatorischen und/oder personenbezogenen Mängeln in der Einrichtung. Im Vorfeld haben alle Mitarbeitenden, gemeinsam mit der Leitung und dem/der TRV/TRB einen Katalog von Maßnahmen für den Fall, dass oben genannte Mängel eintreten, erarbeitet.
6. Die Eltern werden frühzeitig über die aufgetretene Gefahr und mögliche Maßnahmen informiert.
7. Falls die Maßnahmen eine Reduzierung des Angebots nach sich ziehen, informiert der/die TRV/TRB das örtliche Jugendamt über den Vollzug dieser Maßnahmen (siehe auch Handlungsplan bei Personalausfällen).

Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
Gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	2	17.11.2021	8.06.05 VA Kindeswohlgefährdung § 47 SGB VIII - strukturelle Mängel 2 von 4



Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
Gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	2	17.11.2021	8.06.05 VA Kindeswohlgefährdung § 47 SGB VIII - strukturelle Mängel 3 von 4

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
TRV/TRB	<pre> graph TD A((A)) --> D{Maßnahmen beseitigen internen Mangel} D -- Nein --> B[7 Weitere Maßnahmen ergreifen] B --> D D -- Ja --> C[Regulärer Betrieb ist wiederhergestellt - es besteht keine Kindeswohlgefährdung mehr] C --> E((Ende)) </pre>	<p>7. Bei Maßnahmen, die eine Unterpersonalisierung betreffen und die eine Reduzierung des Angebotes nach sich ziehen, ist das Jugendumt zu unterrichten.</p>

Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
Gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	2	17.11.2021	8.06.05 VA Kindeswohlgefährdung § 47 SGB VIII - strukturelle Mängel 4 von 4

Fach 8: Qualitätsbereich 6 Träger und Leitung
8.06.05.01 VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung¹ durch interne Ereignisse und Entwicklungen § 47 SGB VIII – (sexualisierte) Gewalt
 Meldeverfahren nach §47 SGB VIII (=organisationsbezogene Beeinträchtigung des Kindeswohls)
Qualitätsdimensionen**Orientierungsqualität**

Jedes uns anvertraute Kind ist eine Persönlichkeit mit einer von Gott verliehenen Würde. Wir tragen Sorge für das körperliche, geistige und seelische Wohl und achten darauf, dass dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen in unserer Kindertageseinrichtung kein Schaden durch (sexualisierte) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität zugefügt wird.

Wir gewährleisten eine Abfolge klarer Handlungsschritte (Intervention) bei einem Verdacht (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität.

Strukturqualität

Gefährdungen des Kindeswohls können aufgrund (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität innerhalb der Errichtung auftreten.

Gemäß § 47 SGB VIII ist der Träger verpflichtet, der zuständigen Behörde Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Prozessqualität

Alle Mitarbeitenden sind sensibilisiert bei etwaigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung durch (sexualisierte) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung und Verletzung der Integrität innerhalb der Einrichtung und kennen die Schritte des strukturierten Verfahrens. Der/die TRV/TRB und die Leitung treffen umgehend die erforderlichen Maßnahmen.

Im Falle eines Verdachts (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität durch eine/n Mitarbeiter/in bzw. Leitung der Kindertageseinrichtung oder eines/einer TRV/TRB ist neben dem Rechtsamt und der Personalabteilung des Bischöflichen Ordinariats sowie dem/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums auch das Landesjugendamt unverzüglich zu informieren.

Jeder Schritt im Verdachtsfall (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität ist zu protokollieren.

Ergebnisqualität

Die frühestmögliche Erkennung (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität innerhalb der Einrichtung wendet (weiteren) Schaden vom Kind ab.

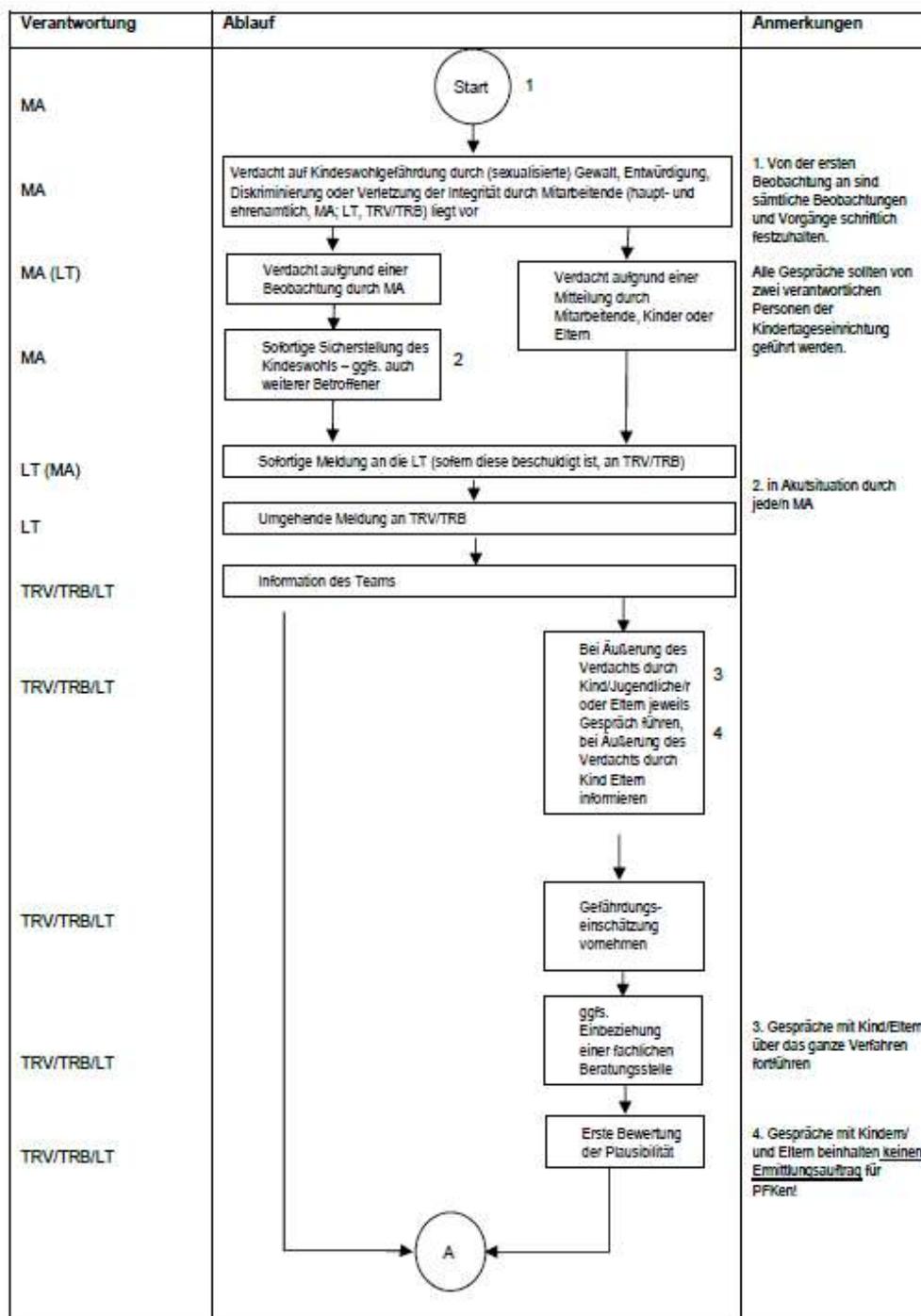
¹ „Kindeswohlgefährdung“, „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die das gesamte Wohlergehen eines Kindes/Jugendlichen umschreiben

Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	17.11.2021	8.06.05.01 VA Kindeswohlgefährdung § 47 SGB VIII –(sexualisierte) Gewalt 1 von 7

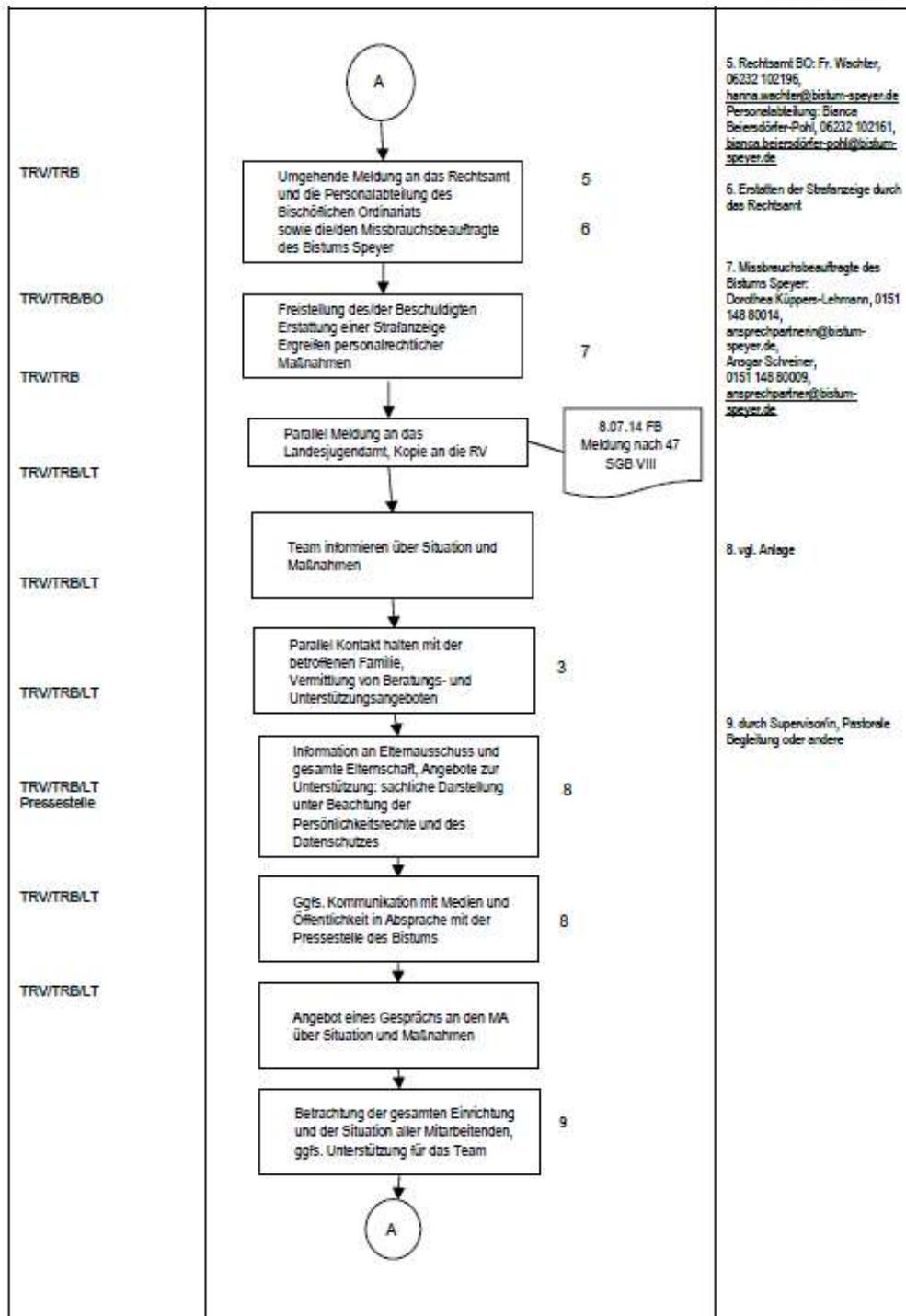
Ziele

1. Jedes Kind in der Kindertageseinrichtung erfährt Sicherheit und Schutz sowie besondere Fürsorge und Unterstützung.
2. Der/Die TRV/TRB übernimmt mit der Inkraftsetzung und Umsetzung der Verfahrensweisung (VA) seine/ihre Verantwortung für Verdachtsfälle (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität innerhalb der Einrichtung und schafft mit der Vorgabe von Verfahrensabläufen Handlungssicherheit für die Fachkräfte.
3. Der/Die TRV/TRB und die Leitung sorgen dafür, dass alle Mitarbeitenden über den aktuellen Stand der VA informiert sind und diese entsprechend umsetzen.
4. Das Vorgehen in der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert unter Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Datenschutzregelungen.
5. Mit der Meldung an das örtliche Jugendamt informiert der/die TRV/TRB auch das zuständige Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII. Die zuständige Regionalverwaltung erhält eine Kopie davon.

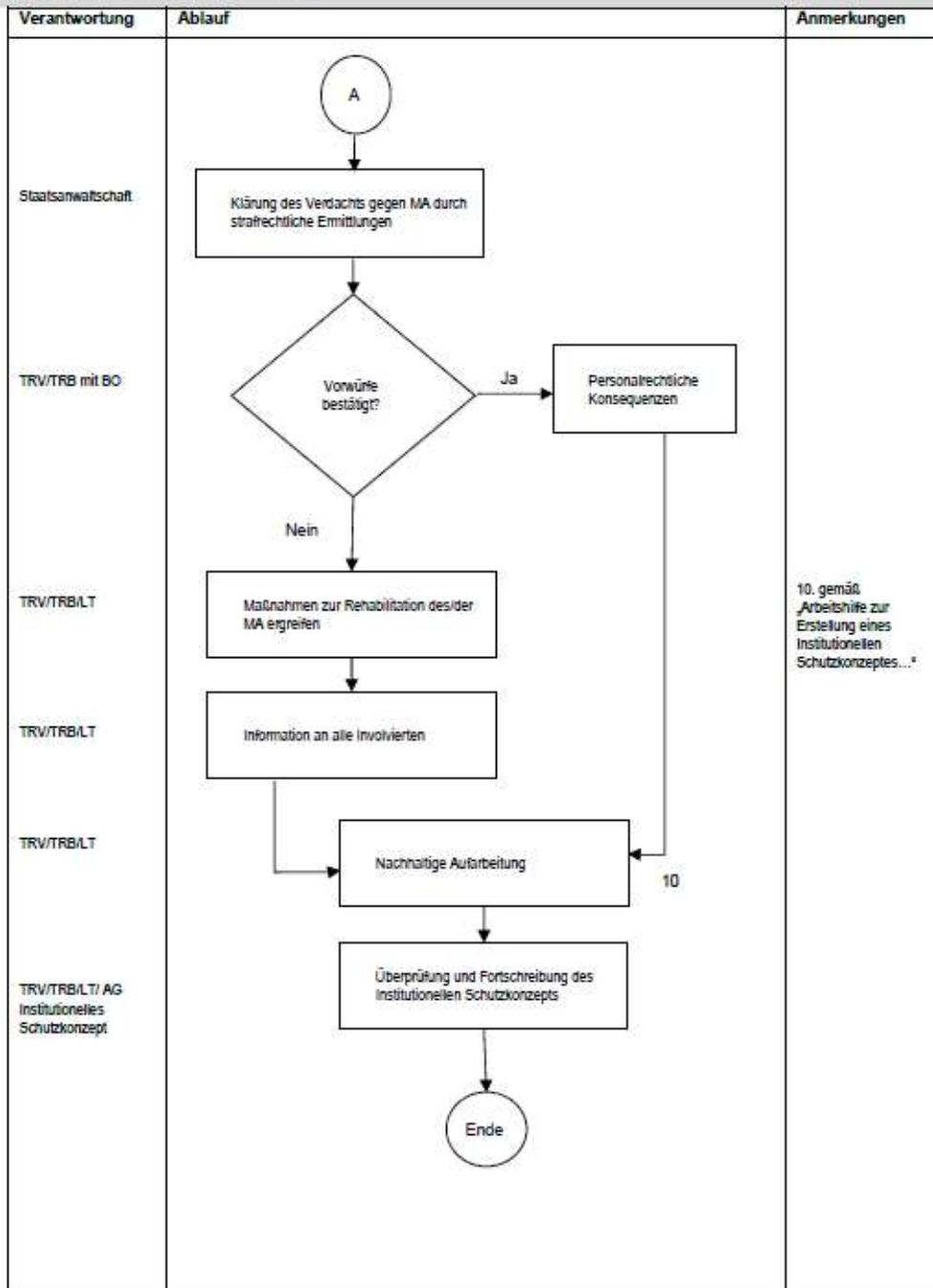
Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	17.11.2021	8.06.05.01 VA Kindeswohlgefährdung § 47 SGB VIII –(sexualisierte) Gewalt 2 von 7



Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	17.11.2021	8.06.05.01 VA Kindeswohlgefährdung § 47 SGB VIII –(sexualisierte) Gewalt 3 von 7



Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	17.11.2021	8.06.05.01 VA Kindeswohlgefährdung § 47 SGB VIII –(sexualisierte) Gewalt 4 von 7



10. gemäß
„Arbeitshilfe zur
Erstellung eines
Institutionellen
Schutzkonzeptes...“

Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	17.11.2021	8.06.05.01 VA Kindeswohlgefährdung § 47 SGB VIII –(sexualisierte) Gewalt 5 von 7

Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Intervention bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs

1. Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs

Der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs bedeutet eine tiefgehende Störung im Beziehungsgefüge einer Einrichtung. Das Vertrauen, das die sozialen Beziehungen trägt, wird grundlegend erschüttert. Um einer Verunsicherung und einem Vertrauensverlust entgegenzuwirken, sind ein fachlich qualifiziertes Handeln sowie eine offene, transparente Kommunikation erforderlich. Das Ziel der Kommunikation besteht darin, bei allen Personengruppen durch fundierte Information eine zutreffende Vorstellung der Lage zu vermitteln, Ängste zu reduzieren und ein situationsangemessenes Handeln herbeizuführen.

2. Grundsätze der Kommunikation im Rahmen der Intervention

Das Leitungshandeln strahlt Ruhe, Souveränität und Überblick aus. Es vermittelt die Botschaft: Wir sehen uns einer besonderen Situation gegenüber, die der Klärung bedarf. Die erforderlichen Maßnahmen wurden ergriffen.

Die Kommunikation hält Maß und Mitte zwischen einer Haltung der Verharmlosung und einer Haltung des Alarmismus. Sie nimmt Maß am realen Geschehen und einer sachlichen Bewertung des Risikopotentials.

Die Kommunikation hat alle relevanten Personengruppen innerhalb und außerhalb der Einrichtung im Blick und kommuniziert situationsangemessen, sachlich und klar die Informationen, die von der jeweiligen Personengruppe zu einer Einordnung des Geschehens und für ein situationsangemessenes Handeln benötigt werden.

In der Krise zählt kommunikative Präsenz. Eine Haltung der Dialogbereitschaft und Ansprechbarkeit muss durchgängig und dauerhaft gegeben sein.

Es gilt der Grundsatz der Kommunikation von innen nach außen. Das heißt: Zunächst sind die Personen oder Personengruppen zu informieren, die im Nahbereich von einem Verdachtsfall betroffen sind. Erst danach sind die Personen und Personengruppen zu informieren, die im weiteren Umfeld von dem Geschehen tangiert sind.

3. Kommunikation mit den Mitarbeiter/innen

Das Team der Mitarbeiter/innen ist über einen Verdachtsfall des sexuellen Missbrauchs zeitnah und umfassend zu informieren. Dabei ist deutlich zu machen, welche Maßnahmen von der Leitung zur Klärung der Vorwürfe und zur Abwendung von Risiken ergriffen wurden. Die Kommunikation soll im Rahmen einer Teambesprechung erfolgen, mit Raum zum Dialog und zum gemeinsamen kreativen Nachdenken über die Frage, was das Team zur Bewältigung der Situation beitragen kann.

Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	17.11.2021	8.06.05.01 VA Kindeswohlgefährdung § 47 SGB VIII –(sexualisierte) Gewalt 6 von 7

4. Kommunikation mit Eltern anderer Kinder, die in der Einrichtung betreut werden

Der Verdachtsfall eines sexuellen Missbrauchs in einer Einrichtung hat auch eine Relevanz für die Eltern anderer Kinder, die in der Einrichtung betreut werden. Es geht aus Sicht der Eltern dabei um die Vertrauenswürdigkeit der Einrichtung und der dort tätigen Mitarbeiter/innen.

Durch eine zeitnahe, transparente und situationsangemessene Information der Eltern - zum Beispiel in Form eines persönlichen Gesprächs oder der Kommunikation per E-Mail oder Brief - soll einem möglichen Vertrauensverlust entgegengewirkt werden. Dabei soll das Geschehen sachlich dargestellt werden. Insbesondere auf die von der Leitung ergriffenen Maßnahmen zur Aufklärung und zur Abwendung von Gefahren für andere Kinder ist näher einzugehen. Über die Information hinaus kommt es auf das Signal der Empathie und einer dialogbereiten Grundhaltung an, zum Beispiel durch das Anbieten von persönlichen Gesprächen, in denen Ängste und Verunsicherungen anderer Familie benannt und gemeinsam besprochen werden können.

5. Kommunikation mit Medien

Es hängt von Inhalt und Ausmaß des Verdachtsfalls ab, ob die Geschehnisse in der Einrichtung auch eine Relevanz für die allgemeine Öffentlichkeit und die Medien haben.

Bei einem Verdachtsfall von geringer öffentlicher Relevanz ist gegebenenfalls mit einer Anfrage durch lokale Medien zu rechnen, die sachlich und angemessen zu beantworten ist. Um einem Vertrauensverlust entgegenzuwirken, sind dabei besonders die ergriffenen Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung weiterer Gefahren hervorzuheben. Die Darstellung soll zugleich so erfolgen, dass die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten nicht verletzt werden.

Zur Beratung kann die Bischöfliche Pressestelle hinzugezogen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn aufgrund des Inhalts und des Ausmaßes des Verdachtsfalls von einem größeren öffentlichen Interesse auszugehen ist. Abhängig vom konkreten Einzelfall kommt dann gegebenenfalls auch eine aktive Kommunikation an die Medien in Betracht.

6. Abschließende Kommunikation, wenn die Prüfung der Vorwürfe abgeschlossen ist

Meist nimmt die Prüfung der Vorwürfe eine gewisse Zeit in Anspruch. Wichtig ist, dass nach erfolgter Prüfung auch das Ergebnis der Untersuchung sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen mitgeteilt werden. Jede Person oder Personengruppe, die beim Auftauchen eines Verdachtsfalls in die Kommunikation eingezogen war, soll in ähnlicher Weise auch über das Ergebnis der Untersuchung und die daraus sich ergebenden Konsequenzen informiert werden. Gegebenenfalls kann hier auch ein Dank dafür ausgedrückt werden, dass Maßnahmen mitgetragen wurden oder das Vertrauen zur Einrichtung gehalten wurde.

Speyer, 21. Mai 2021

Markus Herr, Leiter der Bischöflichen Pressestelle

Freigabe TRB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
gez. Kischka	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	17.11.2021	8.06.05.01 VA Kindeswohlgefährdung § 47 SGB VIII -(sexualisierte) Gewalt 7 von 7

Fach 3: Qualitätsbereich 1 Kinder

3.07.02 VA Beschwerdeverfahren für Kinder

Qualitätsdimensionen

Orientierungsqualität

Kinder haben eine eigene Meinung und einen eigenen Blick auf die Welt. Als Akteure ihrer Bildung und Entwicklung gestalten sie ihre Umgebung in dem Maße, wie sie die Möglichkeit dazu erhalten. Durch die Umsetzung und Gestaltung eines Beschwerdeverfahrens für Kinder verwirklicht sich demokratische Teilhabe. Kindern wird dadurch die Einflussnahme auf die Geschehnisse in der Kindertageseinrichtung ermöglicht. Kinder sind ernstzunehmende Gesprächspartner, denen wir in einer dialogischen Gesprächshaltung auf Augenhöhe begegnen. Kinder werden mit ihren Unmutsäußerungen, ihren Kritiken und ihren Beschwerden wahr- und ernstgenommen. Wesentlich ist, Kindern eine Stimme zu geben, ihnen zuzuhören, sie darin zu unterstützen ihre Emotionen und Bedürfnisse zu äußern, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Strukturqualität

Das Beschwerdeverfahren für Kinder ist in der Konzeption der Einrichtung verankert. Das Verfahren, die Gesprächsregeln und die Gestaltung des Lösungsprozesses sind mit den Kindern entwickelt, abgestimmt, visuell transparent und im Alltag zugänglich. Die Kinder werden aktiv in die Bearbeitung ihrer Unmutsäußerungen, Kritiken und Beschwerden einbezogen. Der Dialog wird mit Methoden altersgerechter Beteiligungsformen durchgeführt. Jede Unmutsäußerung, Kritik und Beschwerde, die nicht durch eine Sofortmaßnahme behoben werden kann, wird dokumentiert und entsprechend des abgestimmten Beschwerdeverfahrens für Kinder bearbeitet. Das Ergebnis wird von bzw. mit Kindern nachvollziehbar dokumentiert und für Kinder (und ihre Familien) transparent gemacht.

Prozessqualität

Die pädagogischen Fachkräfte verfügen über Empathie und Sensibilität in Bezug auf die Wahrnehmung kindlicher Unmutsäußerungen, Kritiken und Beschwerden. Das Team hat sich intensiv mit dem Thema Beschwerdeverfahren für Kinder auseinandergesetzt und hat, insbesondere auf Basis der Kinderrechte und des Kindeswohls, eine gemeinsame Position gefunden. Das Beschwerdeverfahren für Kinder wird in den unterschiedlichen Altersgruppen entsprechend der Beteiligungsmöglichkeiten mit den Kindern umgesetzt. Dabei ist der respektvolle Umgang auf Augenhöhe aller Beteiligten von Bedeutung.

Ergebnisqualität

Als Format der Beteiligung trägt das Beschwerdeverfahren für Kinder zur Umsetzung der Kinderrechte, dem Schutz des Kindeswohls und der höheren Zufriedenheit von Kindern bei.

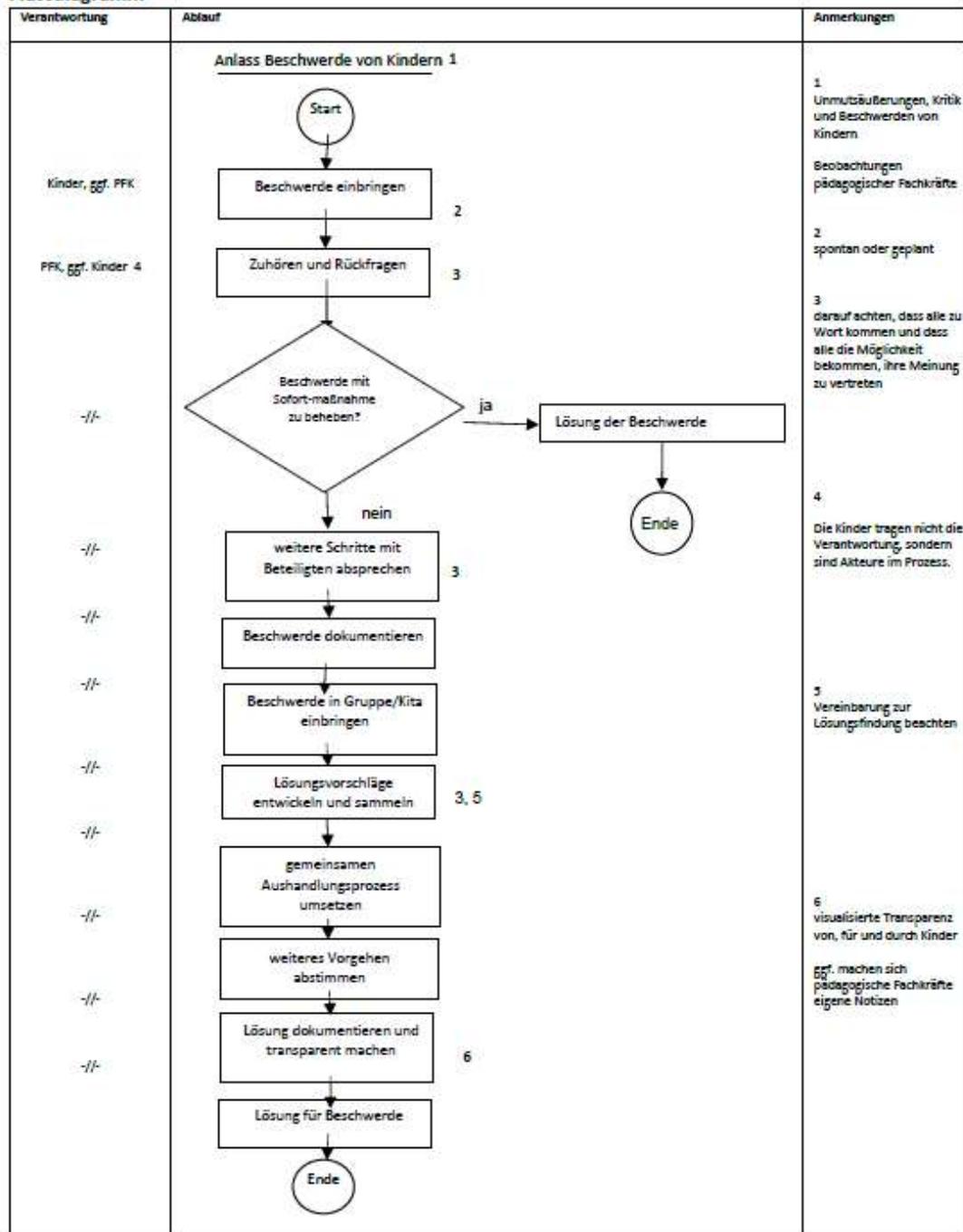
Freigabe LT	Erstellt von	Version	Datum	Seite
UWi	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	01.08.2022	3.07.02 VA Beschwerdeverfahren Kinder 1 von 3

Ziele

1. Wir nehmen die Unmutsäußerungen, Kritiken und Beschwerden von Kindern respektvoll und auf Augenhöhe wahr.
2. Wir geben Kindern eine Stimme und hören ihnen zu.
3. Wir geben Kindern, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, Hilfe zur Selbsthilfe.
4. Wir schaffen Möglichkeiten Unmutsäußerungen, Kritiken und Beschwerden von und durch die Kinder (auch spontan) einzubringen.
5. Wir übernehmen die Verantwortung für die Gesprächskultur und die Transparenz des Prozesses, indem wir altersentsprechende Gesprächsregeln und Rituale für die Moderation und Vereinbarungen zur Lösungsfindung mit den Kindern entwickeln und festhalten.
6. Wir machen gemeinsam mit Kindern das Verfahren, die Gesprächsregeln und die Lösungsfindung visuell transparent und im Alltag zugänglich.
7. Wir legen besonderen Wert darauf, die Rechte und den Schutz der Kinder zu achten und

Freigabe LT	Erstellt von	Version	Datum	Seite
UWi	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	01.08.2022	3.07.02 VA Beschwerdeverfahren Kinder 2 von 3

Flussdiagramm



Freigabe LT	Erstellt von	Version	Datum	Seite
UWi	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	01.08.2022	3.07.02 VA Beschwerdeverfahren Kinder 3 von 3

Fach 11: Qualitätsbereich 9 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung 11.06.52 FB Anregungen und Beschwerden von Kindern

Nummer: (fortlaufend von QB nummerieren)



Name des Kindes: _____
 Gruppe/Funktionsraum: _____
 PFK: _____
 Datum: _____

Das mag ich/das mag ich gar nicht! Das ärgert mich! Das wünsche ich mir! Erfassung durch die PFK der Kita

<input type="checkbox"/>		Erzieher	<input type="checkbox"/>		Essen
<input type="checkbox"/>		Toiletten/Bad	<input type="checkbox"/>		Spiele
			<input type="checkbox"/>		Gruppe/Funktionsraum
			<input type="checkbox"/>		Material
<input type="checkbox"/>		Spielplatz	<input type="checkbox"/>		Schlafen, Ruhen
<input type="checkbox"/>					Kinder

Beschreibung der Anregung/Beschwerde

.....

.....

Sofortmaßnahme erforderlich?
 ja nein konnte direkt geklärt werden, wie:

Es wurde folgende Vereinbarung mit dem Kind getroffen:

Unterschrift Erzieher/in Unterschrift Kind:

Übertragung in das FB 11.06.07 und Aufnahme in die Beschwerdestatistik

Freigabe QB	Erstellt von	Version	Datum	Seite
DT	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	19.04.2021	11.06.52 FB Anregungen und Beschwerden von Kindern 1 von 1

Selbstauskunftserklärung (SAE)

Gemäß § 3 Absatz 1.2
der „Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder
hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Speyer“

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

versichere hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig
verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies
meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend
mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Fach 4: Qualitätsbereich 2 Eltern

8.07.51 FB Hilfen für den Interventionsleitfaden ISK mit Dokumentationsbogen

Wichtige Hilfen bei der Dokumentation unseres Interventionsleitfadens

Kinderschutz geht vor Täterschutz!!!

- Wir hören dem Kind fürsorglich und neutral in seinen Äußerungen zu
- Wir loben das Kind, für das Gesagte was es uns anvertraut und machen ihm Mut weiterzusprechen
- Wir machen dem Kind keine Versprechungen die wir nicht halten können
- Wir nehmen alle Äußerungen des Kindes ernst und verschriftlichen diese
- Wir dürfen kein Kind in seinen Äußerungen beeinflussen
- Wir vermeiden Nachfragen und suggestive Beeinflussung
- Wir behandeln Gespräche von Kindern sehr vertraulich und datenschutzgerecht.
- Wir teilen dem Kind auch mit, dass wir uns gegeben falls Hilfe holen müssen
- Wir dokumentieren sorgfältig die Informationen
- Wir schreiben den Bericht nicht mit Bleistift, damit nichts radiert oder umgeschrieben werden kann. Später hinzugefügte Wörter oder Text wird extra markiert
- Wir geben möglichst den genauen Wortlaut des Kindes wieder
- Wir dokumentieren zeitnah oder sofort, das gesagte des Kindes, damit nichts vergessen wird

Freigabe LT	Erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	22.04.2024	8.07.51 FB Interventionsplan ISK 1 von 3

Dokumentationsbogen - Folgende Punkte für ein Gesprächsprotokoll sind zu beachten:

Das Gespräch wurde durchgeführt von und am	
Wer war da oder hat angerufen? (Name, Funktion, Kontaktdaten)	
Was ist der Grund des Gespräches oder Anrufes? (Welche Situation liegt vor? Was? Wann? Wo?) Es wird möglichst detailliert die Situation, das Verhalten beschrieben!	
Wer wird als Täter/in genannt (Name, Alter, Geschlecht, Beziehung zum Kind)	
Wer ist betroffen? (Name, des Kindes, Alter, Geschlecht, Beziehung zum Täter/in)	
Wie ist deine (PFK) eigene Bewertung bzw. deine Einschätzung zum Sachverhalt?	

Freigabe LT	Erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	22.04.2024	3.07.51 FB Interventionsplan I3K 2 von 3



Was wurde bereits unternommen?	
Wer wurde informiert? (z.B. Eltern, Jugendamt)	
Wie wird mit dem Vorfall verblieben?	
Welche weiteren Schritte werden vereinbart?	
Raum für sonstige Vermerke:	

Freigabe LT	Erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT - Ute Wirtgen QB - Daniela Trunk	1	22.04.2024	3.07.61 FIS Interventionsplan I8K 3 von 3